E 20716

RUNDSCHAU
Mittleres Zabergäu

Amtsblatt
für die Stadt Güglingen mit den Stadtteilen Frauenzimmern und Eibensbach und die Gemeinde Pfaffenhofen mit Ortsteil Weiler a.d.Z.

49. Woche | **Gesamtausgabe** – Verteilung an alle Haushaltungen | Freitag, 9. Dezember 2011

Am Sonntag in Pfaffenhofen

23. Weihnachtsmarkt auf dem Kelterplatz

Wenn man am kommenden Sonntagnachmittag wieder viele Nachbarn und Bekannte für ein „Schwätzle" und zum gemütlichen Verweilen auf dem Kelterplatz trifft - dann ist man auf dem kleinen aber feinen Pfaffenhofener Weihnachtsmarkt gelandet. Zum 23. Mal nun schon laden der Handels- und Gewerbeverein (HGV) zusammen mit der Gemeinde an diesem dritten Adventssonntag zum Bummel über den stimmungsvoll gestalteten vorweihnachtlichen Markt in der Ortsmitte ein.

Nicht nur der Handels- und Gewerbeverein, auch örtliche Kunstgewerbetreibende, die Grundschule und Vereine, sowie Jugend- und Frauenkreise der evangelischen Kirchengemeinde veranstalten den kleinen gemütlichen Markt. Und auch der Nikolaus und das Christkind werden wieder bei den kleinen und großen Besuchern des Weihnachtsmarktes vorbeischauen.
Für das leibliche Wohl, mit Deftigem aus der Pfanne, sorgt auch diesmal wieder das Küchenteam des TSV. Leckere Flammkuchen aus dem mobilen Holzbackofen sind ebenso im Angebot wie auch wieder die süßen Waffeln der evangelischen Jugendkreise. Feine Backwaren, dazu Kaffee oder Glühwein serviert die Bäckerei beim Weihnachtsmarkt.
Wie in jedem Jahr wird der Pfaffenhofener Weihnachtsmarkt nach dem Gottesdienst (Beginn 10.30 Uhr) um 11.30 Uhr mit einem kleinen Weihnachtskonzert des Posaunenchores musikalisch eröffnet. Auch nachmittags sorgen die Posaunenbläser um 15 Uhr und der Liederkranz Pfaffenhofen bei beginnender Dämmerung gegen 16.30 Uhr für weihnachtliche musikalische Unterhaltung. Wem es allerdings mehr nach Ruhe und Besinnlichkeit ist, dem steht auch die Türe der Lambertuskirche offen.
Dort findet unter der Leitung von Pfarrer Johannes Wendnagel nach dem Posaunenkonzert ein Advents-Wunschliedersingen statt.
Auch in diesem Jahr stehen wieder beim Spaziergang durch den Ort die Ladentüren der Pfaffenhofener Geschäfte offen.
Angefangen bei der Tankstelle und Postfiliale mit Zeitungs- und Geschenkeshop in der Heilbronner Straße über die Bäckerei Wahl und das Modehaus Holzhäuer bis zum Dekogeschäft „Patina" in der ehemaligen Schule in der Hauptstraße und der proWin-Agentur Karin Vollmer in der Rodbachstraße. Einen Holz- und Schnäppchentag bietet Jo Mehl, Landmaschinen, in seinen Ausstellungsräumen in der Rodbachstraße an.

Grußwort zum 23. Pfaffenhofener Weihnachtsmarkt

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, verehrte Besucher des Pfaffenhofener Weihnachtsmarktes,

ich möchte Sie ganz herzlich auf unserem Weihnachtsmarkt in Pfaffenhofen begrüßen, den wir nun zum 23. Mal zusammen mit unserem Handels- und Gewerbeverein veranstalten.

In vorweihnachtlicher Zeit können Sie an den Ständen der Vereine und des örtlichen Handels kleine Weihnachtsgeschenke kaufen oder vielleicht auch nur ein „Adventsschwätzchen" mit den zahlreichen Besuchern halten. Der Kommerz sollte von Anfang an beim Pfaffenhofener Weihnachtsmarkt sehr dezent bleiben. Dies ist uns in Zusammenarbeit mit dem Handels- und Gewerbeverein Pfaffenhofen über all die Jahre gelungen. So wird der Weihnachtsmarkt in Pfaffenhofen von den Besuchern zu Recht als sehr familiär empfunden.

Ich möchte mich bei allen Mitwirkenden schon im Voraus für ihr Engagement und ihre Teilnahme bedanken.

Allen Besuchern und Gästen unseres Weihnachtsmarktes darf ich einen besinnlichen Adventsonntag und angenehmen Aufenthalt in Pfaffenhofen auf dem Kelterplatz wünschen.

Ihr

Dieter Böhringer
Bürgermeister

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten der einzelnen Gemeinden

Es feiern Geburtstag:

Güglingen:
Am 12. Dezember; Herr Rudi Bea, Seebrückle 4, zum 72.
Am 12. Dezember; Frau Inge Heugel, Seepark 15, zum 72.
Am 14. Dezember; Herr Adam Küpferling, Herrenäckerstr. 2, zum 72.
Am 15. Dezember; Herr Werner Wildt, Balzhof 3, zum 71.
Eibensbach:
Am 13. Dezember; Frau Barbara Pufler, Michaelsbergstr. 10, zum 78.
Pfaffenhofen:
Am 14. Dezember, Herrn Hans Hörnle, Brunnengasse 14, zum 71.
Weiler:
Am 13. Dezember, Herrn Ewald Sauer, Nelkenweg 1, zum 73.
Am 14. Dezember, Frau Doris Hentschel, Kernerstr. 19, zum 72.
Den Jubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen ihnen Gesundheit und alles Gute.
Glückwünsche auch an all diejenigen, die nicht in der RMZ genannt werden möchten.

Ärztlicher Notdienst Ob. Zabergäu

Notdienstpraxis Eppingen
Der Bereitschaftsdienst beginnt jeden Freitag und am Tag vor einem Feiertag um 18 Uhr und endet am Montag bzw. am Tag nach einem Feiertag um 7 Uhr sowie jeden Mittwoch von 18 Uhr bis Donnerstag 7 Uhr.
Sie erreichen die Zentrale des Ärztlichen Notfalldienstes Eppingen, Katharinenstr. 34, Tel. 07262/924766. An allen übrigen Tagen und Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt.
An diesen Tagen ist der Notdienst für das Obere Zabergäu wie bisher unter Tel. 01805/960096 zu erreichen.

Ärztlicher Notdienst Unteres Zabergäu

Notdienstpraxis Bietigheim
Dienstbereit und zuständig ist die Notdienstpraxis Bietigheim (neben dem Krankenhaus Bietigheim, Uhlandstraße 22, kostenlose Parkplätze sind dort vorhanden).

Die Regelung betrifft unter anderem auch den Güglinger Stadtteil Frauenzimmern.
Bereitschaftsdienst täglich ab 18.00 bis 7.00 Uhr am darauffolgenden Tag sowie ganztätig an Wochenenden und Feiertagen durch die Notfallpraxis Bietigheim – Telefon 07142/7779844 oder 01805/909190.
An Werktagen von morgens 7.00 Uhr bis abends 18.00 Uhr ist der ärztliche Notdienst telefonisch unter der Nr. 01805/909190 zu erreichen. In lebensbedrohlichen Notfällen ist die Rettungsleitstelle Heilbronn unter der Nr. 112 zu erreichen.

Kinderärztlicher Notfalldienst

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn, nach 22.00 Uhr kinderärztliche Bereitschaft über Telefon 19222 erfragen.

Euro-Notruf 112

Krankentransport

Rettungsleitstelle Heilbronn,
Am Gesundbrunnen 40, Telefon 19222

Zahnärztlicher Notdienst

an Wochenenden
Zentrale Notfalldienstansage
unter Telefon 0711/7877712

Telefonseelsorge

Telefon 0800/1110111 (gebührenfrei)

ASB-Pflegezentrum Güglingen

Am See 16, Heimleitung, Tel. 07135/936810

Diakonische Bezirksstelle

Lebens- und Sozialberatung
Haushaltshilfe, Tel. 07135/9884-0
Kirchstr. 10, Brackenheim
Bürozeiten:
Mo., Di., Do., Fr., 8.00 – 11.30 Uhr
Offene Sprechstunde: Di., 10.00 – 12.00 Uhr, Do., 16.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

Diakonie-/Sozialstation Brackenheim-Güglingen

Bereitschaftsdienst „rund um die Uhr", Tel. 07135/9861-0
Brackenheim, Hausener Str. 2/1 (Fr. Graf), Tel. 07135/9861-10
Außenstelle Pfaffenhofen, Tel. 07046/9128-15
Termine nach Vereinbarung

Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle (IAV) für soziale Dienste

Frau Hafner, Brackenheim, Hausener Str. 2/1, Tel. 07135/9861-24, Fax 07135/9861-29
Sprechzeiten:
Mittwoch, 9.00 – 11.00 Uhr, Donnerstag, 16.30 – 18.00 Uhr

Nachbarschaftshilfe

Fr. Margarete Harscher, Tel. 07135/9861-13
Bürozeiten:
Dienstag und Freitag, 9.00 – 11.00 Uhr und Donnerstag, 16.30 – 17.30 Uhr bzw. Anrufbeantworter, Termine nach Vereinbarung

Hospiz-Dienst

(Begleitung von Sterbenden und Schwerkranken sowie ihren Angehörigen) in der Regel werktags tagsüber erreichbar unter Tel. 07135/9861-10

Arbeitskreis Leben (AKL)

Hilfe in suizidalen Lebenskrisen.
Bahnhofstr. 13, 74072 Heilbronn, Tel. 07131/164251; Fax: 07131/940377

Notruf für Kinder und Jugendliche

Landratsamt Heilbronn, Telefon 07131/994555

Umweltmedizinische Beratung

Gesundheitsamt im Landratsamt Heilbronn
Dr. Günther Rauschmayer
Sprechzeit: mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 07131/994-639

Apothekendienst

Der tägliche Wechsel im Apotheken-Notdienst wurde einheitlich auf 8.30 Uhr an allen Tagen der Woche festgelegt.
Freitag, 9. Dezember
Stromberg-Apotheke, Zaberfeld,
Weilerer Str. 6, Tel.: 07046/930123
Hölderlin-Apotheke, Lauffen,
Bahnhofstraße 26, Tel.: 07133/4990
Samstag, 10. Dezember
Rats-Apotheke, Brackenheim,
Marktstraße 4, Tel.: 07135/6566
Sonntag, 11. Dezember
Theodor-Heuss-Apotheke, Brackenheim,
Georg-Kohl-Straße 21, Tel.: 07135/4307
Montag, 12. Dezember
Rosen-Apotheke Talheim,
Rathausplatz 34, Tel.: 07133/98620
Dienstag, 13. Dezember
Neckar-Apotheke, Lauffen,
Körnerstr. 5, Tel.: 07133/960197
Mittwoch, 14. Dezember
Mozart-Apotheke, Nordheim,
Lauffener Straße 12, Tel.: 07133/7110
Donnerstag, 15. Dezember
Hirsch-Apotheke, Ilsfeld,
König-Wilhelm-Straße 37, Tel.: 07062/62031
Freitag, 16. Dezember
Wackersche Apotheke, Lauffen,
Bahnhofstraße 10, Tel.: 07133/4357

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Samstag, 10. Dezember
Dr. Scholl, Heilbronn, Tel. 07131/68787
Am Sonntag, 11. Dezember
Dr. Kemmet, Heilbronn, Tel. 07131/912120
Dr. Starker, Auenstein, Tel. 07062/62330

Tierkörperbeseitigungsanstalt

Schwäbisch Hall/Sulzdorf, Telefon 07907/7014

Forstamt Eppingen

75031 Eppingen, Kaiserstr. 1/1
Tel. 07262/60911-0, Fax: 07262/60911-19

Revierförsterstelle

Stefan Krautzberger, Hölderlinstr. 6,
74336 Brackenheim, Tel. 07135/3227;
Fax: 07135/9318189; Mobil: 0175/2226047

Wasserversorgung Güglingen

Bereitschaftsdienst, Tel.: 07135/10856
Mobil: 0172/7433249

Wasserversorgung Pfaffenhofen

Lars Heubach, Tel. 0171 3066675

Römermuseum Güglingen

Telefon 07135/9361123
Öffnungszeiten: Mittwoch bis Freitag: 14.00 bis 18.00 Uhr; Samstag, Sonntag, Feiertag: 10.00 bis 18.00 Uhr sowie nach vorheriger Anmeldung (mind. 1 Woche im Voraus). Geschlossen: 1.1., Karfreitag, 1.11., 24.12., 25.12. und 31.12. Jeden 1. Sonntag im Monat um 15.00 Uhr öffentliche Führung. Die Besichtigung für geführte Gruppen oder Schulklassen ist auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich (Anmeldung mind. 1 Woche im Voraus).

Mediothek Güglingen

Wilhelm-Arnold-Platz 5, Tel. 07135/964150
Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	14.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch	10.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 13.00 Uhr

Impressum:
Herausgeber der „Rundschau Mittleres Zabergäu" Stadt Güglingen/Gemeinde Pfaffenhofen und WALTER Medien GmbH, Raiffeisenstraße 49–55, 74336 Brackenheim, Tel. (07135) 104-0. Verantwortlich für den Inhalt, mit Ausnahme des Anzeigenteils Bürgermeister Klaus Dieterich, Güglingen bzw. Bürgermeister Dieter Böhringer, Pfaffenhofen bzw. die Vertreter im Amt. Für den Anzeigenteil: WALTER Medien GmbH, Brackenheim. Bezugspreis jährlich EUR 23,75

Notariat Güglingen, Deutscher Hof 4

Dienstzeiten: Montag – Donnerstag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitagnachmittag Termine nach Vereinbarung
Telefon 07135/9306280

Jugendzentrum Güglingen

Stadtgraben 11, Telefon: 07135/934709
Ansprechpartner: Marc Simon, Leiter
Öffnungszeiten
Montag: 14.00 – 20.00 Uhr „Offener Betrieb"
Dienstag: 14.00 – 20.00 Uhr „Offener Betrieb"
dienstags ab 16.30 Uhr „Backen mit Rita"
Mittwoch: 15.00 – 17.00 Uhr: Mädchentanz (Innocents); mittwochs kein „Offener Betrieb"
mittwochs: 16.00 – 18.00 Uhr (oder nach Vereinbarung) „Das Offene Ohr"
Donnerstag: 14.00 – 21.00 Uhr „Offener Betrieb"
Freitag: 15.00 – 17.00 Uhr Fußball/Basketball in der Sporthalle; 17.00 – 19.00 Uhr „Offener Betrieb"
Samstag/Sonntag: mit deiner Hilfe auch geöffnet

Recyclinghof Güglingen

Emil-Weber-Straße
Öffnungszeiten:
Freitag, 13.00 bis 17.00 Uhr
Samstag, 9.00 bis 13.00 Uhr

Häckselplatz Güglingen

Gewann „Vordere Reuth"
Öffnungszeiten:
Freitag, 15.00 bis 17.00 Uhr
Samstag, 11.00 bis 16.00 Uhr

Recyclinghof Pfaffenhofen

Blumenstraße
Öffnungszeiten: Samstag 9.00 bis 13.00 Uhr

Häckselplatz Pfaffenhofen

Betriebsgelände Fa. A+S Natur Energie;
freitags, 13 bis 16 Uhr
samstags, 9 bis 13 Uhr

Mülldeponie Stetten

Telefon 07138/6676
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 7.45 bis 12.00 Uhr; 13.00 bis 16.30 Uhr
Samstag, 9.00 bis 11.30 Uhr

Erddeponie

Steinbrüche der Fa. Bopp, Talheim, Tel. 07133/186-0 oder Reimold, Gemmingen, Tel. 07267/9120-0

MVV – Erdgasversorgung

Notruf-Hotline 0800/290-1000
Service-Hotline 0800/688-2255
Profi-Hotline 01805/290-555
Gas-Hausanschlüsse 0621/290-3573

EnBW – Stromversorgung

Service-Nummer (Mo. – Fr., 7.00 – 19.00 Uhr) 0800/9999966
Störungshotline Strom (24-Stunden-Dienst) 0800/3629477

Wohngift-Telefon

0800/7293600 (gebührenfrei) oder 06171/74213

Bitte halten Sie den Redaktionsschluss ein! Danke!

Termine

Freitag, 9. Dezember
Obst- und Gartenbauverein Güglingen – Weihnachtsfeier
Samstag, 10. Dezember
TSV Güglingen – Altpapiersammlung in Güglingen (ohne Stadtteile)
GSV Eibensbach – Altpapiersammlung in Eibensbach
Sportschützenverein Güglingen, Weihnachtsfeier
Sonntag, 11. Dezember
Evangelische Kirchengemeinde Güglingen – Gemeindefrühstück
Evangelische Kirchengemeinde Güglingen – Immer wieder sonntags, Treff für verwitwete Frauen
Weihnachtsmarkt in Pfaffenhofen
Reitclub Güglingen – Weihnachtsreiten
Seniorenfeier für Güglingen in der Herzogskelter
Gesang- und Musikverein Güglingen – Weihnachtskonzert im Deutschen Hof
CVJM Zaberfeld – Adventsfeier
Schwäbischer Albverein Zaberfeld, Jahresabschlusswanderung
Dienstag, 13. Dezember
Weihnachtsmarkt in Güglingen (Krämermarkt)
Mittwoch, 14. Dezember
Diatreff, Herzogskelter Güglingen
Donnerstag, 15. Dezember
Evangelische Kirchengemeinde Güglingen – Seniorenkreis „Spätlese"

Was ist sonst noch los?

Der Obst- und Gartenbauverein Güglingen lädt am Freitagabend zu seiner Weihnachtsfeier ein.
Beim TSV Güglingen sammeln die Jugendfußballer am Samstag in Güglingen wieder Altpapier und Kartonagen. In gleicher Mission ist die GSV-Jugend in Eibensbach unterwegs.
Der Sportschützenverein Güglingen lädt am Samstag zu seiner Weihnachtsfeier ins Schützenhaus am Heuchelberg ein.
Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Güglingen ist am Sonntag „Gemeindefrühstück" in der Mauritiuskirche angesagt.
Am Nachmittag wird von der Evangelischen Kirchengemeinde Güglingen der Treff „Immer wieder sonntags – Treff für verwitwete Frauen" angeboten.
Am zweiten Adventsonntag wird in Pfaffenhofen der „Weihnachtsmarkt" auf dem Kelterplatz veranstaltet. Auf den Spalten der Titelseite haben wir alles dazu gesagt, was es zu sagen gibt.
Beim Reitclub Güglingen wird am Reiterhof Faller in Frauenzimmern am Sonntag das alljährliche Weihnachtsreiten veranstaltet.
Die Stadt Güglingen lädt „ihre" Senioren am Sonntag zur gleichnamigen Feier in den Saal der Herzogskelter ein.
Im Anschluss daran laden der Gesangverein „Liederkranz" und der Musikverein Güglingen zum weihnachtlichen Konzert in den Deutschen Hof ein.
Die Zaberfelder Ortsgruppe im Schwäbischen Albverein trifft sich am Sonntag zur Jahresabschlusswanderung.
Am Dienstag wird in der Güglinger Stadtmitte der letzte Krämermarkt in diesem Jahr gehalten. Er hat die Bezeichnung „Weihnachtsmarkt" – aber nur deshalb, weil er kurz vor den Feiertagen stattfindet ...
Am Mittwoch wird im Saal der Güglinger „Herzogskelter" der nächste Dia-Treff veranstaltet. Veronika Schlechter aus Güglingen berichtet in Wort und Bild über eine Reise durch Nepal.
Der Seniorenkreis „Spätlese" trifft sich am Donnerstag zu seinem nächsten und letzten Clubnachmittag in diesem Jahr.

Müllmarkenverkauf seit 6. Dezember

Weiterhin niedrige Abfallgebühren
Der Kreistag hat am 5.12.2011 beschlossen, dass die Abfallgebühren auch 2012 unverändert bleiben. Dies gilt sowohl für die Jahresgebühren als auch für die Mengengebühren (Müllmarken, Banderolen und Abfallsäcke) bei Restmüll und bei Bioabfall.
Damit sind die Abfallgebühren im Landkreis Heilbronn seit sieben Jahren unverändert auf im landesweiten Vergleich niedrigstem Niveau!
Ein Dankeschön gilt hier allen Einwohnern, die bewusst Abfall vermeiden und konsequent Wertstoffe über blaue und braune Tonnen, die Vereinssammlungen, Depotcontainer, Recyclinghöfe sowie Häckselplätze recyceln.
Unverändert bleiben im kommenden Jahr auch die Gebühren bei den Erddeponien.
Bei den Müllannahmestellen in Eberstadt und Schwaigern-Stetten wird für die Müllanlieferung im Pkw bei Beladung, die über den Kofferraum hinausgeht, eine Pauschale von 28 € erhoben.
Die Müllanlieferung im Pkw-Kofferraum kostet nach wie vor 14 €.
Abfall vermeiden und recyceln tut unserer Umwelt gut und bedeutet günstige Abfallgebühren
Neue Müllmarken seit Dienstag, 06.12.2011 im Verkauf
Die neuen Müllmarken und Banderolen für 2012 erhalten Sie seit **Dienstag, dem 06.12.2011** bei den üblichen Verkaufsstellen.
Machen Sie mit und kleben Sie Ihrer Tonne eine.
Unveränderte Gebühren
Die neuen Müllmarken und Banderolen für 2012 können ab Dienstag, 06. Dezember 2011, in folgenden Verkaufsstellen erworben werden:
In Güglingen:
PostShop, Marktstraße 32
In Pfaffenhofen
„Patina", Hauptstraße 35
In Weiler
„Lädle", Zaberfelder Straße 14

Die Gebühren sind seit 2006 unverändert und betragen:

Tonnengröße	Jahresmarke		Einmalbanderole	
	Gebühr	Farbe	Gebühr	Farbe
40 l Restmüll	20,00 ••	rot	1,00 ••	pink
60 l Restmüll	30,00 ••	rot	1,50 ••	blau
80 l Restmüll	40,00 ••	rot	2,00 ••	lila
120 l Restmüll	60,00 ••	rot	3,00 ••	gelb
240 l Restmüll	120,00 ••	rot	6,00 ••	grün
60 l Biomüll	18,00 ••	gelb	--	–
80 l Biomüll	24,00 ••	gelb	--	–
120 l Biomüll	36,00 ••	gelb	--	–
240 l Biomüll	72,00 ••	gelb	--	–
50 l-Abfallsack für Restmüll	--	--	2,80 ••	–
60 l-Sack für Gartenabfälle	--	--	1,80 ••	–

Eine **Jahresmarke** berechtigt zur 14-täglichen Leerung des Müllgefäßes. Bei Jahresmarken, die erst im Laufe des Jahres 2012 gekauft werden, reduziert sich die Gebühr für jeden Monat um ein Zwölftel. **Banderolen** berechtigen zur einmaligen Leerung des Gefäßes. Banderolen aus 2011 gelten das ganze Jahr 2012. Im Dezember 2011 können auch schon Banderolen für 2012 verwendet werden. Vorhandene **Abfallsäcke** für Restmüll und Säcke für Gartenabfälle gelten 2012 weiter.

Ab Januar 2012 werden nur Abfalltonnen mit neuer Marke oder gültiger Banderole geleert. Bitte kaufen Sie deshalb rechtzeitig die neuen Marken und Banderolen für das Jahr 2012.

Neben der Mengengebühr (Jahresmarke, Banderole) wird noch eine Grundgebühr durch besonderen Bescheid erhoben.

Auch diese Grundgebühr wurde seit 2006 nicht erhöht. Die Rechnungen gehen den Grundstückseigentümern voraussichtlich im Februar 2012 zu.

Hinweis

Die Entsorgunszentren Eberstadt & Schwaigern-Stetten haben geschlossen an Heiligabend, 24.12.2011, sowie an Sonn- und Feiertagen.

Ansonsten sind sie zu den üblichen Zeiten, auch an Silvester, 31.12.2011, geöffnet.

Landratsamt Heilbronn

– Abfallwirtschaftsbetrieb –

Neuer Fahrplan 2012

Am Sonntag, 11.12.2011, ist Fahrplanwechsel. Die neuen Fahrplanbücher 2012 für den Bus-, Bahn- und Stadtbahnverkehr im Heilbronner • Hohenloher • Haller Nahverkehr GmbH (HNV) liegen druckfrisch bereit.

Erhältlich sind die Fahrpläne in den Kunden-Centern des HNV, im HNV-AboCenter in der Harmonie in Heilbronn, bei den 21 Verkehrsunternehmen im HNV, bei den Busfahrern, in den bekannten Vorverkaufsstellen und in den Rathäusern.

Fahrplan-Auszug

Wie in den vergangenen Jahren haben wir der heutigen RMZ-Ausgabe einen Auszug aus dem neuen Fahrplan des HNV beigelegt.

Die Standesämter melden:

Güglingen:

Eheschließungen:

Am 1. Dezember 2011 in Güglingen; Martin Eberhardt und Justine Münch, Güglingen-Frauenzimmern, Obergasse 14;

Am 3. Dezember 2011 in Güglingen; Stefan Machaczek und Astrid Look, beide wohnhaft in Heilbronn, Dammstraße 47.

Neckar-Zaber-Tourismus e. V.

Mitgliederversammlung

Aus touristischer Sicht war 2011 für die Neckar-Zaber Region ein erfolgreiches Jahr. Entsprechend positive Zahlen bei Übernachtungen, Anfragen und Besuchern präsentierte Sabine Hübl bei der Mitgliederversammlung am 30. November in der Waldschenke Hörnle. Um den Gästen künftig auch attraktive Pauschalangebote anbieten zu können, ist der Verein jetzt auch als Reiseveranstalter aktiv. Bei den Printmedien zählt der „Fahrrad-Spaß" mit 10 beschilderten Touren zu den beliebtesten Broschüren, auch das erstmalig aufgelegte „Herbst-Spezial" kam bei den Gästen sehr gut an.

Im Anschluss stellte die Fotografin Claudia Fy ihre Pläne zu einem neuen Fotobuch über die Neckar-Zaber Region vor. Personelle Änderungen ergeben sich beim Neckar-Zaber Tourismus im kommenden Jahr. Ganz neue Aufgaben erwarten Sabine Hübl, sie verabschiedete sich mit der Mitgliederversammlung in den Urlaub/Mutterschutz.

Ihre Vertretung übernimmt Fanny Raab, die als wissenschaftliche Mitarbeiterin in Trier gerade ihre Promotionsarbeit über „Social Media im Städtetourismus" fertig stellt.

Alle Jahre wieder

Weinbergwanderung am **Sonntag, 11. Dezember** zur Einstimmung auf die besinnliche Zeit des Jahres mit Fackeln, Gebäck, Weihnachtsgeschichten, Winter- und Glühwein.

Start ist um 16.30 Uhr an der Grundschule in Neipperg, 11,50 € pro Person (Kinder 4,50 €) inkl. Wein, Glühwein und Gebäck, Info und Anmeldung: Dorothee Hönnige, Weinerlebnisführerin, Tel. 07135/16635 oder dorothee-hoennige@web.de.

Neckar-Zaber-Tourismus e. V., Heilbronner Straße 36, 74336 Brackenheim, Tel.: 07135/933525, Fax: 933526, E-Mail: info@neckar-zaber-tourismus.de, www.neckar-zaber-tourismus.de.

ÖZ: Mo., 9 – 13 Uhr, Di. – Fr., 9 – 18 Uhr

Naturpark Stromberg-Heuchelberg

Erlebnisführungen mit den Naturparkführern

„Literarischer Spaziergang im Advent"

Am Samstag, dem 10.12., lädt Naturparkführer Herbert Voith zu einem literarischen Spaziergang in Maulbronn ein.

Im ersten Teil geht es für ca. 1,5 Stunden draußen durch die Klosterlandschaft rund um Maulbronn, dazu gibt es Gedichte passend zur Jahreszeit.

Im zweiten Teil gibt es zum Aufwärmen einen Punsch und dann im Leseraum der Klosterbuchhandlung noch eine ganz besondere Geschichte von Leo Tolstoi.

In diesem Raum befindet sich dann auch eine Ausstellung von prächtigen Bibelausgaben aus mehreren Jahrhunderten.

Treffpunkt ist am Samstag, 10.12.2011, um 14 Uhr vor der Buchhandlung, Ende gegen 17 Uhr. Ein Unkostenbeitrag von 5 € pro Person wird erbeten.

Anmeldung erforderlich unter Tel: 07041/6285 oder E-Mail hvoith@t-online.de

„Romantische Weinbergnacht"

„Mit Petroleumlaternen durch die schöne Freudensteiner Weinberglandschaft"

Sa., 10.12.2011, 17.00 Uhr, Freudenstein-Hohenklingen.

Teilnahme nach Anmeldung bei Naturparkführer Roland Straub, Tel. 07041/5521 oder E-Mail rolandstraub@gmx.de

Weihnachten im Stall

Sonntag 4. Advent, 18.12.11, von 11.00 – 17.00 Uhr in Zaberfeld im Stall/Halle der Familie Hering

Mit Leckerem aus dem Holzbackofen der Bäckerei Zöller, Lammbratwürsten, Roten Würsten, Glühwein, Punsch und sonstigen Leckereien kann die Bescherung der seltenen Haustierrassen Coburger Fuchsschafe, Hinterwälder Kühe, Süddeutsche Kaltblutpferde, Buntes Bentheimer Schwein miterlebt werden.

- 11.00 Uhr Führung mit Naturparkführerin Angelika Hering zum Schafstall mit Bescherung der Schafe
- ab 14.00 Uhr Märchenstunde mit Naturparkführer Erich Jahn
- 14.00 – 16.00 Uhr Kinderfilzen mit Britta und Maike
- 14.30 Uhr Bescherung der Pferde, Kühe und Schweine
- ab 15.30 Uhr weihnachtliche Musik im Kerzenschein mit Amanda, Benny und Uli
- Info- und Verkaufstand mit Wollprodukten vom „Goldenen Vlies", Wurst ...

Kosten pro Person 3,– € zuzüglich Speisen und Getränken

Veranstaltungsort: In Zaberfeld im Stall/Halle am Schindelberg.

Parkmöglichkeiten: im Industriegebiet Eugen-Zipperle-Straße

Winterlicher Abendspaziergang über den Michaelsberg

Fackelwanderung am Samstag, dem 10. Dezember, 16:00 Uhr.

Unterwegs hören Sie weihnachtliche Geschichten und Gedichte, zum Einstimmen auf die Weihnachtszeit gibt es Glühwein und Gebäck. Anmeldung erforderlich unter 07135/16915 bei Naturparkführerin Ilse Schopper.

Suchen Sie ein immer passendes Geschenk?

Wie wär's mit Eintrittskarten für die Herzogskelter in Güglingen!

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

GÜGLINGEN

Einladung zur Seniorenfeier der Stadt Güglingen am kommenden Sonntag

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
herzliche Einladung zur Seniorenfeier der Stadt Güglingen am 3. Advent,

Sonntag, 11. Dezember 2011, ab 13.30 Uhr
in der „Herzogskelter" Güglingen.

Die persönlichen Einladungen wurden von der Stadtverwaltung schon Mitte November versandt. Kurzfristige Anmeldungen sind noch unter Tel. 10822 möglich.

Ein abwechslungsreiches Programm wird Sie unterhalten.

Für das leibliche Wohl werden wieder die Damen und Herren des Gemeinderats sowie die Mitarbeiter der Stadtverwaltung sorgen.
Wir freuen uns auf einen festlichen Sonntagnachmittag mit Ihnen in der „Herzogskelter".

Ihr

Busabfahrtszeiten zur Seniorenfeier

12.40 Uhr	Frauenzimmern, Haltestelle Ortsmitte
12.45 Uhr	Güglingen, Haltestelle Afrisosiedlung
13.00 Uhr	Eibensbach, Haltestelle Rathaus
13.10 Uhr	Güglingen, Haltestelle Friedhof
18.15 Uhr	1. Rückfahrt

Weitere Rückfahrt nach dem Weihnachtskonzert im Deutschen Hof

Weihnachtskonzert im Deutschen Hof

Der Gesangverein „Liederkranz" und der Musikverein Güglingen sind am Abend des 3. Adventsonntags (11. Dezember) wieder Gastgeber beim Weihnachtskonzert im Deutschen Hof in Güglingen
Ab 18.30 Uhr erklingen unter freiem Himmel gesungene und gespielte weihnachtliche Weisen. Sie umrahmen die Ansprache von Bürgermeister Klaus Dieterich.

Letzter Krämermarkt in 2012

Die Güglinger Stadtmitte gehört am Dienstag, 13. Dezember, wieder den fliegenden Händlern. Zum letzten von vier Krämermärkten hat man im Ordnungsamt des Rathauses die obligatorische „Ausbuchung" aller Standplätze zwischen alter Stadtaoptheke und Bäckerei Bürk entlang der Markt- und einem Teil der Heilbronner Straße vorgenommen – und wartet natürlich wie immer gespannt darauf, ob denn tatsächlich alle kommen.
Offiziell wird dieser Krämermarkt als „Weihnachtsmarkt" geführt, doch darf man sich da nicht täuschen lassen, wenn man das Angebot betrachtet. Die Bezeichnung hat der Markt bekommen, weil er seit Jahrhunderten eben immer am Dienstag nach dem dritten Advent in Güglingen stattfindet.
Für die Verkehrsteilnehmer bedeutet das am 13. Dezember, dass die Ortsdurchfahrt von Güglingen im Zeitraum von 6 Uhr bis zum Marktende nach 18 Uhr gesperrt ist. Eine innerörtliche Umleitung ist ausgeschildert.
Omnibusbenutzer werden darauf hingewiesen, dass die Haltestellen bei der Mauritiuskirche und beim Rathaus ab 6 Uhr ganztägig nicht mehr bedient werden.
Die Ausweich-Haltestelle für Omnibusse ist wie immer an der Oskar-Volk-Straße bei der Realschule eingerichtet.

Gemeinderatssitzung

Am kommenden Dienstag, dem 13. Dezember 2011, 19.00 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses die nächste Sitzung des Gemeinderats statt.
Tagesordnung:
öffentlich:
1. Bürgerfragestunde
2. Römermuseum
   – Sachstandsbericht
3. Katharina-Kepler-Schule
   - Schulsozialarbeit an der Grundschule
4. Antrag der Fraktion Bürger-Union „Agendaprozess neu starten"
5. Weitere Anträge der Fraktion Bürger-Union
6. Ersatzbeschaffung von Bauhoffahrzeugen
   a) Winterdienstgerät
   b) Schmalspurschlepper
7. Friedhof Güglingen, alter Teil
   - Vergabe von Tiefbauarbeiten zur Sanierung des Weges
8. Bausachen
9. Bekanntgaben
10. Verschiedenes

Anschließend werden nichtöffentliche Tagesordnungspunkte behandelt.

Diatreff am 14. Dezember

„Diatreff" in der „Herzogskelter" am kommenden Mittwoch
Der nächste Diatreff in diesem Winterhalbjahr ist am Mittwoch, 14. Dezember 2011, ab 16.00 Uhr.
Thema: Nepal
- Leben in Kathmandu
- Wanderungen: Langtang im Norden in der Nähe von Tibet, Anna Purna (Base Camp) und Poon Hill
- Ausfüge: Lumbini (im Süden an der Grenze zu Indien – Geburtstort Buddhas)

Chitwan (Nationalpark)
Veronika Schlechter aus Güglingen und ihre Freundin Annika Weise haben zusammen im Rahmen ihres Studiums ein halbes Jahr in Nepal gelebt und zeigen Aufnahmen ihrer Arbeit, des Landes und der Menschen. Während eines solch engen Zusammenlebens mit den Einheimischen haben sich sicher viele Eindrücke und auch Einblicke ergeben, die tiefer gehen als das, was man normalerweise als Tourist zu sehen bekommt.
Die Besucher können sich auf beeindruckende Aufnahmen freuen!

Weitere Diatreff-Termine:
Jeweils mittwochs
11. Januar 2012
Ricarda Schenker, Güglingen:
„Canada – mit einer Naturschutzgruppe bei einem sozialen Projekt mit dem Segelboot bei Baffin Island"
8. Februar 2012
Ulrich Müller, Brackenheim-Haberschlacht:
„Kapadokien – Konstantinopel – Istanbul – Die Begegnung zweier Weltreiche"
7. März 2012
Friedrich-Jürgen Kühne, Güglingen-Eibensbach:
„Rückblicke – Was war los in Güglingen"
Bewirtet werden die Diatreffs durch die ZabergäuNarren Güglingen.
Herzliche Einladung zu einem gemütlichen Nachmittag in der „Herzogskelter" mit herrlichen Bildern und interessanten Gesprächen.

Am 16. Dezember kommt „Familie Malente"

Zum Ausklang des Jahres gibt es am Freitag, 16. Dezember, tolle Unterhaltung im Spielplan der Güglinger „Herzogskelter". Ab 20 Uhr hat sich die „Familie Malente" mit ihrem Musik-Kabarett „12 Punkte für ein bisschen Frieden" angesagt.

Nach umjubelten, herrlich schrägen Zeitreisen wie „Souvenirs, Souvenirs" und „Mit 17 hat man noch Träume" begeistert Familie Malente jetzt mit einer mitreißenden Show rund um das größte musikalische Event der Welt: Den „Grand Prix Eurovision de la Chanson". Erleben Sie einen unvergesslichen „Eurovision Song Contest". Denn der schönste Grand Prix aller Zeiten widmet sich den musikalischen Sternen der Unterhaltungskunst – dank Familie Malente mit viel Spaß und einer gehörigen Portion Ironie.
12 Punkte für diese Comedy-Show mit skurriler und absolut bestechend schräger Note!
Tolle Kostüme, ein entzückendes Bühnenbild und viel Musik machen das Märchen aus der guten alten Zeit zu einem wahren Augen- und Ohrenschmaus.
Karten gibt es im 1. Platz um 21,00 €; im 2. Platz um 19,00 € und in der Galerie um 16,00 € im Rathaus Güglingen (Telefon 07135/10824).
Per E-Mail geht's mit der Adresse stadt@gueglingen.de -rob-

MOBILES KINO

Mobiles Kino am 26. Dezember
Am zweiten Weihnachtstag (26. Dezember) kommt das Mobile Kino in die Güglinger Herzogskelter und bringt vier Filme mit.

Um 14.30 Uhr: „Die Abenteuer von Tim und Struppi – Das Geheimnis der Einhorn"
Reporter Tim und sein pfiffiger Hund Struppi finden einen Hinweis auf einen legendären Schatz. In einem Piratenschiff verborgen, befindet sich der Schlüssel zu unfassbarem Reichtum; und ein uralter Fluch.
Von der hohen See bis zu sandigen Wüstendünen erstreckt sich das wendungsreiche Abenteuer, in dem sich Tim und seine Freunde in immer noch größere Gefahren begeben. Der Film ist für Besucher ab 6 Jahre freigegeben. Er läuft 107 Minuten und kostet 4 Euro Eintritt.
Um 16.30 Uhr: „Johnny English – Jetzt erst recht"
Johnny English (Rowan Atkinson), Retter der Krone und größter Tollpatsch beim britischen Geheimdienst MI-7, bekommt seine große Chance auf ein Comeback – und es gibt wohl keinen, der sie eleganter und witziger versieben könnte als er. Schnelle Autos, schöne Frauen und ein Held, der maßlos von seinen Fähigkeiten überzeugt ist, sind die perfekten Zutaten für die energiegeladene Actionkomödie.
Der Film ist für Besucher ab 6 Jahren freigegeben. Er läuft 100 Minuten und kostet 4 Euro Eintritt.
Um 18.30 Uhr: „Zwei an einem Tag"
Alles beginnt mit einer gemeinsamen Nacht nach der Examensfeier am 15. Juli 1988. Doch die zurückhaltende Emma und der draufgängerische Dexter verfolgen unterschiedliche Lebensziele. Am nächsten Morgen trennen sich ihre Wege, die sich in den drauffolgenden Jahren immer wieder kreuzen. Und trotz aller räumlicher Entfernung, persönlicher Höhen und Tiefen, verlieren sich Emma und Dexter nie ganz aus den Augen, bis sie 20 Jahre nach ihrer ersten Nacht endlich erkennen, was sie immer gesucht haben ...
Die Liebesgeschichte von Emma und Dexter, die über 20 Jahre jeweils an einem Tag, dem 15. Juli, erzählt wird, fesselte bereits Millionen Leserinnen und wurde nun mit Anne Hathaway und Jim Sturgess in den Hauptrollen verfilmt – intelligent, gefühlvoll, überaus unterhaltsam und hoffnungslos romantisch!
Besucher ab 12 Jahre dürfen kommen. Filmlänge 107 Minuten, Eintritt 4 Euro.
Um 20.30 Uhr: „Dreiviertelmond"
Schuld sind immer die anderen. Und im Zweifel sind für den Nürnberger Taxifahrer Hartmut Mackowiak die anderen die Türken. Sie nehmen ihm die Vorfahrt, belasten das Sozialsystem, lernen kein Deutsch ...
Doch dann beschert das Schicksal dem von Elmar Wepper gespielten Hartmut einen ungewöhnlichen Fahrgast – das sechsjährige türkische Mädchen Hayat, das durch tragische Umstände mutterseelenallein und ohne ein Wort Deutsch in der fremden Stadt gelandet ist. Nach allerlei patzigen Abwehrversuchen akzeptiert der schon mal als Nazi beschimpfte Brummbär die Verantwortung, die ihm das Schicksal zugewiesen hat. Er geht sogar in einen türkischen Imbiss und türkischen Laden, um Hilfe beim Dolmetschen und vertrautes Essen für Hayat zu bekommen. Irgendwann findet ein Taxler eben überall hin. Elmar Wepper spielt Hartmut kitschfrei als rettbar Verbiesterten, und Mercan Türkoglu als Hayat ist so rührend als tapfere Verlorene, dass man Hartmuts Wandlung fast glauben möchte. (Thomas Klingenmaier Stuttgarter Zeitung).
Der Film ist für Besucher ab 6 Jahren freigegeben. Er läuft 94 Minuten und kostet 5 Euro Eintritt.

Haltung von Hunden im Stadtgebiet

Die Stadtpflege im Rathaus Güglingen macht wieder einmal darauf aufmerksam, dass die Haltung von Hunden angemeldet werden muss. Wer einen über drei Monate alten Hund hält, ist verpflichtet, diesen innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung – spätestens aber, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Rathaus Güglingen, Zimmer 104, anzumelden.
Endet die Hundehaltung, so ist dies ebenfalls innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die bei der Anmeldung ausgehändigte Steuermarke ist bei der Abmeldung zurückzugeben.
Auch wenn ein Hund veräußert wird, ist dies zu melden. Dabei sind Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
Ein Hundehalter, der von einer anderen Gemeinde zuzieht, ist ebenfalls dazu verpflichtet, seinen Vierbeiner im Rathaus Güglingen anzumelden – auch wenn die Hundehaltung schon am bisherigen Wohnort versteuert worden ist.
Wer die rechtzeitige An- bzw. Abmeldung der-Hundehaltung vorsätzlich oder leichtfertig unterlässt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 60,00 Euro geahndet werden. Außerdem wird die Hundesteuer in voller Höhe nachveranlagt.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Hundehalter verpflichtet sind, ihre Vierbeiner mit einer sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
Die Hundehaltung kann im Rathaus Güglingen, Zimmer 104, angemeldet werden. Fragen zum Thema beantwortet Heidi Mann, Tel. 07135/10858.

Stadtwerke Güglingen Wasserverluste

Es ist eine für alle Beteiligten unangenehme Tatsache, dass es immer wieder innerhalb der privaten Wasserversorgunganlage **nach dem Hauptwasserzähler** zu Defekten kommt, deren Folgekosten die Haushaltskasse ganz enorm belasten können.
Komplett lassen sich solche Wasserverluste vermutlich nie ganz vermeiden, aber durch regelmäßige Kontrollen der privaten Wasserversorgungsanlage lässt sich der finanzielle Schaden sicherlich auf ein Minimum beschränken. Eine entsprechende Kontroll-Liste können Sie gerne im Rathaus unter Tel. Nr. 07135/108-58 oder per Mail unter heidi.mann@gueglingen.de anfordern.
Es lohnt sich, wenn Sie in regelmäßigen Abständen alle Verbrauchsstellen (Spülmaschine, Waschmaschine, Wasserhähne etc.) abstellen und nachprüfen, ob sich die Wasseruhr bewegt bzw. ob Fließgeräusche zu hören sind.
Wenn Sie feststellen, dass sich die Wasseruhr auch nach dem Abstellen aller Entnahmestellen bewegt oder gar Fließgeräusche auftreten, sollten Sie sich sofort mit Ihrem Installateur in Verbindung setzen.

Hinweis für Wasserabnehmer

Melden Sie Hausverkäufe dem Steueramt rechtzeitig
Bei einem Eigentumswechsel sollte der Übergabetag und der dabei festgestellte Stand des Wasserzählers der Stadtpflege schriftlich mit-

geteilt werden. Erst durch die Mitteilung dieser Daten kann das Steueramt tätig werden und entsprechende Abrechnungen erstellen.
Sinnvoll wäre es, wenn die neuen Anschriften des Käufers und des Verkäufers ebenfalls vermerkt würden, da dadurch Rückfragen entfallen und die Rechnungen an die richtigen Adressen versandt werden können. Stadtpflege

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Steuerpflichtigen bzw. dessen Vertreters ist uns unbekannt:
Herr Luis Miguel Sanchez-Nunez,
zuletzt wohnhaft Strombergstraße 12, 74397 Pfaffenhofen
Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.
Es wird daher nach § 10 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes für Baden-Württemberg (LVwZG) durch diese Bekanntmachung das nachfolgende Schriftstück der Stadt Güglingen öffentlich zugestellt:
Schreiben vom 05.12.2011 (Aktenzeichen: 966.9:5560; BZ: 5.0101.005560.0)
Berechtigte können das Schreiben innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten der Stadt Güglingen – Stadtpflege –, Marktstraße 19/21, 74363 Güglingen, Zimmer 107 einsehen bzw. abholen.
Nach § 10 Absatz 2 des LVwZG gilt das obengenannte Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Güglingen, den 05.12.2011
Stadt Güglingen
gez. Dieterich, Bürgermeister

Räum- und Streupflicht

Schnee, Eis und Minustemperaturen bedeuten für die Männer und Frauen unseres Bauhofes ständige Bereitschaft und stundenlange Arbeit in oft eisiger Kälte, um die Straßen im Stadtgebiet befahrbar zu machen.
Achten Sie in dieser Zeit bitte darauf, beim Parken genügend Platz zu lassen, um den breiten Räum- und Streufahrzeugen ein gefahrloses Vorbeifahren zu ermöglichen.
Jedoch sind bei diesen Witterungsverhältnissen nicht nur die städtischen Mitarbeiter, sondern auch Sie als Bürger gefordert:
Für die einen ein Graus, für die anderen morgendlicher Frühsport, doch im Winter gilt sie für jeden – die allgemeine Räum- und Streupflicht für alle Hauseigentümer und Mieter.
Nach der Streupflichtsatzung der Stadt Güglingen heißt dies:

- Alle Gehwege, die an Ihr Grundstück grenzen, müssen von Schnee oder auftauendem Eis befreit werden, so dass auch ein Begegnungsverkehr gefahrlos möglich ist – in der Regel erfordert dies eine Breite von mindestens 1,20 m.
- Bei einseitigen Gehwegen sind lediglich die Eigentümer und Mieter verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- Bei Straßen, an denen auf keiner Seite ein Gehweg verläuft, sind entsprechende Flächen am Rande der Fahrahn in einer Breite von 1,50 m zu räumen.

Die oben genannten Flächen müssen laut Satzung werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 8 Uhr geräumt und gestreut sein. Bei anhaltendem Schneefall oder Eisglätte müssen Schaufeln und Streumittel zum Leidwesen vieler auch tagsüber bis 22.00 Uhr regelmäßig zum Einsatz kommen.
Bedenken Sie jedoch auch, dass Straßenrinnen und Straßeneinläufe bei Tauwetter frei sein müssen, um das Abfließen des Tauwassers zu gewährleisten.
Als Streumittel verwenden Sie der Umwelt zuliebe bitte nur abstumpfende Materialien, wie beispielsweise Splitt, Sand oder Granulat. Salz nehmen Sie bitte nur an Gefällstrecken, Treppen, Rampen oder bei Eisregen und nur in Mengen, die unbedingt notwendig sind.
Da unsere Männer und Frauen des Winterdienstes häufig unter starkem Zeitdruck stehen, um die Ortstraßen möglichst rasch von Schnee und Eis zu befreien und die Straßen für Sie befahrbar zu machen, lässt es sich trotz aller Vor- und Umsicht mitunter leider nicht vermeiden, dass Zugänge und Grundstückseinfahrten zugeschoben werden oder wieder Schnee auf Ihrem frisch gereinigten Gehweg landet – wir bitten um Ihr Verständnis!
Nachbarschaftshilfe auch im Winter gefragt:
Zeigen Sie soziales Engagement und helfen Sie ihren Nachbarn, die gesundheitlich nicht mehr so fit und kräftig sind. Für sie ist das Schippen und Reinigen der Gehwege nicht nur eine große Belastung, sondern mit höherem Alter auch eine zunehmende Gefahr. Daher appellieren wir an die Jungen und Fitten unter Ihnen, Ihren Nachbarinnen und Nachbarn unter die Arme zu greifen!

Räum- und Streuplan der Stadt Güglingen

Die Stadt Güglingen hat einen Räum- und Streuplan für das Stadtgebiet aufgestellt. Dieser Plan ist zu umfangreich, als dass es möglich wäre, den gesamten Inhalt öffentlich bekannt zu machen. Aus diesem Grund nachfolgende Erläuterungen:
Nach § 41 Straßengesetz ist die Stadt Güglingen verpflichtet, alle öffentlichen Straßen und Wege bei Schneefall zu räumen und bei Glätte zu streuen. Dies betrifft nicht die Bereiche, welche über die Satzung vom 07.11.1989 über die Räum- und Streupflicht (Polizeiverordnung) auf die Anlieger übertragen wurde.
Dieser Räum- und Streupflicht wird durch den Einsatz von geeigneten Fahrzeugen und beauftragten Personen nachgekommen. Die Einsatzleitung erfolgt vom Bauhofleiter in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt.
Zum Einsatz kommen je nach Gefahrenlage auftauende (Streusalz) und rutschhemmende (Streusplitt) Stoffe. Aus Gründen des Umweltschutzes wird der Einsatz von auftauenden Stoffen auf ein absolutes Minimum reduziert.
Der Räum- und Streueinsatz erfolgt je nach Witterung in verschiedenen Dringlichkeitsstufen. Je nach Aufgabenumfang wird die dringlichste Räum- und Streuphase jeweils bis 7.00 Uhr (sonntags 8.00 Uhr) abgeschlossen.
Jeder Anlieger ist verpflichtet, seiner nach der Satzung vorhandenen Räum- und Streupflicht nachzukommen. Zu diesem Zweck wird im Bauhof in der Lindenstraße zur allgemeinen Abholung Streusplitt kostenlos zur Verfügung gestellt. An gefährlichen Strecken befinden sich zudem weitere Streusplittbehälter.
Dies sind in:
Eibensbach
Ecke Vohbergstr./Blankenhornstraße
Schulstraße – bei Gebäude Nr. 11
Frauenzimmern
Blumenstraße – Eingang zum Friedhof
Brackenheimer Str. – bei der Bushaltestelle
Karl-Heim-Straße – bei Gebäude Nr. 8
Torstraße – gegenüber Gebäude Nr. 8
Güglingen
Amselreut - beim Stichweg
Bergstraße - bei Gebäude Nr. 6
Sonnenrain - bei Gebäude Nr. 7
Weinsteige - Gartacher Hof
Die Arbeit des städtischen Streu- und Räumdienstes wird auf den Durchgangsstraßen durch die Straßenmeisterei Brackenheim unterstützt.
Bei Extremwetterlagen wird der Bauhof der Stadt Güglingen bemüht sein die Situation entsprechend seiner Leistungsfähigkeit und unter Vorbehalt des Zumutbaren zu entschärfen. Die Bürger und Bürgerinnen werden heute schon um Verständnis gebeten.
Die Bürger müssen sich darauf einstellen, dass ab sofort bei einsetzenden Schnee- und Glatteisverhältnissen die Räum- und Streupflicht umzusetzen ist.
Gleichzeitig ergeht der Hinweis, dass der Winterdienst und parkende Autos sich nur dann vertragen, wenn die Straßen und Wege noch so befahrbar sind, dass die Einsatzfahrzeuge des städtischen Bauhofs problemlos durchfahren können.
Man sollte beim Parken im Straßenraum daran denken, dass genügend Platz für den Winterdienst frei bleibt.

Häckselplatz Güglingen

Der Häckselplatz Güglingen ist an Heiligabend und an Silvester jeweils von 11.00 bis 14.00 Uhr geöffnet.

PAVILLON Gartacher Hof

Dienstagstreff
Zum fröhlichen Beisammensein laden wir Sie jeden Dienstag ab 14:30 Uhr in den Pavillon der betreuten Altenwohnungen Weinsteige 4, Gartacher Hof recht herzlich ein.
Bei Kaffee, Kuchen und einem interessanten Programm mit Musik, Geschichten, Singen und Lachen, können Sie getrost den Alltag zu Hause lassen.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen. Ansprechpartner: Doris Pfeffer, Tel. 16421.
Nächster Treff:
Dienstag, den 13.12.2011. Wir treffen uns direkt in der Pizzeria am Adlereck um 11:30 Uhr, zu unserem Weihnachtsessen. Am Samstag, 10.12.2011: besinnlicher Adventsnachmittag mit Herrn Schuler und seinen Musikschülern. Beginn: 14:30 Uhr.
Bitte merken Sie sich diesen Termin vor. Es sind alle recht herzlich dazu eingeladen!

Sind Ihre Reisepapiere in Ordnung?

RÖMER MUSEUM GÜGLINGEN

Nachts im Römermuseum: Mit der Taschenlampe auf Entdecker-Tour am 16.12.

Eine Veranstaltung der ganz besonderen Art wartet im Dezember auf Kinder und Jugendliche:

Nachdem die normalen Besucher das Museum um 18 Uhr verlassen haben, gehen die Lichter aus und mit der Schließung kehrt wieder einmal Ruhe in den Ausstellungsräumen ein. Doch nachdem sage und schreibe schon 1800 Jahre vergangen sind, duldet die Beantwortung einiger wichtiger Fragen nun einfach keinen weiteren Aufschub mehr: In dieser geheimnisvollen Atmosphäre ist es jetzt an den Jung-Forschern, gemeinsam wichtige Dinge über das Leben der Römer in Erfahrung zu bringen …!

In einer spannenden Entdeckungstour wollen wir daher versuchen, was wir mit Hilfe einer Taschenlampe den Ausstellungsstücken entlocken können. Zum Abschluss erhält jeder Teilnehmer eine kleine Überraschung; eine Anmeldung zur Veranstaltung ist nicht notwendig.

Termin: Freitag, 16.12.2011, 18:00 Uhr
Dauer: ca. 90 Minuten
Kosten: 3,– € p. P.
Mitzubringen: Taschenlampe, Bleistift

Große Namen folgen dem Römermuseum: Verbreitungsgebiet des Museumspass wird 2012 deutlich erweitert

Bereits seit 2009 ist das Römermuseum Güglingen Mitgliedsmuseum beim Oberrheinischen Museumspass – bis heute war es als Vorreiter das erste und einzige im gesamten württembergischen Landesteil.

Zum Beginn des neuen Jahres wird das Verbreitungsgebiet des Passes deutlich erweitert um über 40 Museen in der Region Franche-Comté und der Region Stuttgart. Etliche große Namen folgen nun dem Güglinger Römermuseum und bieten den jeweiligen Inhabern der Jahreskarte ganzjährig freien Eintritt an.

In der Region Stuttgart gehören zu ihnen unter anderem:

- in Ludwigsburg: Schloss Ludwigsburg
- in Stuttgart: Mercedes-Benz-Museum, Porsche-Museum, Staatsgalerie, Haus der Geschichte Baden-Württemberg, Landesmuseum Württemberg, Linden-Museum, Staatliches Museum für Naturkunde, Weissenhofmuseum im Haus Le Corbusier
- in Schwäbisch Hall: Kunsthalle Würth
- in Künzelsau: Museum Würth
- in Waiblingen: Galerie Stihl
- in Schwäbisch Gmünd: Museum im Prediger

Wir freuen uns außerordentlich, dass nach drei Jahren so viele namhafte Museen dem Beispiel des Güglinger Römermuseums gefolgt sind und Güglingen damit seine anfängliche Randlage verloren hat!

Der Oberrheinische Museumspass ist somit die Jahreskarte für künftig über 230 Museen in Deutschland, der Schweiz und Frankreich. Im vergangenen Jahr wurden fast 40.000 Pässe verkauft. Sie berechtigen die Inhaber zum privilegierten Freieintritt in alle Dauer- und Sonderausstellungen sämtlicher Mitgliedsmuseen.

Das ganze Jahr und insbesondere gerade jetzt zur Weihnachtszeit ist der Museumspass ein großartiges Geschenk für jeden Kulturbegeisterten:

Sie können ihn bei uns während der Öffnungszeiten im Römermuseum oder über unsere Homepage www.roemermuseum-gueglingen.de erwerben – wie man sieht, es lohnt sich!

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

PFAFFENHOFEN

Ferienregelung für die Wilhelm-Widmaier-Halle Pfaffenhofen während der Weihnachtsferien

Während der Weihnachtsferien von Donnerstag, 23. Dezember 2011 bis Sonntag, 8. Januar 2012 bleibt die Wilhelm-Widmaier-Halle Pfaffenhofen geschlossen.

Wir bitten um Beachtung und Kenntnisnahme.

Geänderte Öffnungszeiten des Rathauses am 13.12.2011

Das Rathaus hat am Dienstag, 13.12.2011 wie folgt geöffnet:
08:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 16:00 Uhr
Wir bitten um Beachtung!

Aus dem Gemeinderat

Gesplittete Abwassergebühr

„Nicht weil wir sie gerne hätten, sondern weil ein Verwaltungsgerichtsurteil vom März 2010 uns dazu zwingt", wird die gesplittete Abwassergebühr rückwirkend zum 1. Januar 2010 eingeführt, betonte Bürgermeister Dieter Böhringer. 1,98 Euro werden demnach für den Kubikmeter Schmutzwasser berechtet. 20 Cent pro Quadratmeter versiegelte und angeschlossene Grundstücksfläche fürs anfallende Regenwasser.

Grundlage für die Schmutzwassergebühr ist nach wie vor das bezogene Frischwasser. Bei der Ermittlung der Regenwassergebühr legte Kämmerer Frieder Schuh die von den Grundstücksbesitzern ausgefüllten Erhebungsbogen in Verbindung mit den vom Gemeinderat beschlossenen so genannten Abflussbeiwerten zu Grunde. Insgesamt 224.663 Quadratmeter versiegelte Flächen kamen so heraus. Als gebührenpflichtigen Anteil des Regenwassers bei den Abwasserkanälen, Regenüberlaufbecken und der Kläranlage errechnete der Kämmerer knapp 45.000 Euro.

Seit 2003 ist in Pfaffenhofen die Abwassergebühr unverändert: 2,11 Euro pro bezogenem Kubikmeter Frischwasser. Bis Ende 2009 hat sich deshalb auch ein Minus von rund 80.000 Euro angehäuft. Eine Neukalkulation dieser Gebühr war also schon 2009 überfällig. Sie wäre dann auf 2,46 Euro geklettert, erklärte Schuh.

Wem bringen die nun neuen Abwassergebühren Vorteile, wem Nachteile?

Ein Wohnhaus beispielsweise mit vier Personen, einem Jahresverbrauch von 92 Kubikmetern Frischwasser und 156 Quadratmetern befestigter Fläche muss zukünftig 182,16 Euro Schmutzwassergebühr und 31,20 Euro fürs Regenwasser bezahlen. Zusammen 213,36 Euro. Nach der herkömmlicher Berechnung auf Grundlage einer fiktiven Neukalkulation 2009 (2,46 Euro) wären es jedoch 226,32 Euro. Benachteiligt dagegen ist die Grundschule und damit die Gemeinde selbst: 640 Euro Abwassergebühr werden zukünftig fällig. Das ist fast doppelt soviel als man nach der fiktiven Gebühr von 2,46 Euro bezahlen müsste. wst

Neue Anschlussbeiträge

Nicht mehr, wie bisher, nach der zulässigen Geschossfläche sondern nach der Nutzungsfläche werden zukünftig die Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge für bisher noch nicht erschlossene Baugrundstücke berechnet. Eine neue, vom Obersulmer Kommunalberatungsbüro Allevo erstellte Globalberechnung hat der Gemeinderat verabschiedet. Daraus ergibt sich ein Beitragssatz für den Abwasserkanal von 2,50 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche und für den biologischen und mechanischen Teil der Kläranlage von 1,45 Euro pro Quadratmeter. Bei der Wasserversorgung sind es 1,72 Euro pro Quadratmeter. Außerdem kommt hier noch die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzu. Entsprechend der neuen Globalberechnung hat der Gemeinderat dann auch gleich die beiden Satzungen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung angepasst und sie redaktionell und rechtlich auf den aktuellen Stand gebracht. wst

Neue Computer

Die Büros im Rathaus werden mit neuen Computern, neuer Bürosoftware und einem neuen Netzwerk ausgestattet. Dies hat der Gemeinderat beschlossen und die dafür erforderlichen knapp 25.000 Euro genehmigt.

Die Ersatzbeschaffung der inzwischen sechs und sieben Jahre alten Geräte und Technik wurde erforderlich, weil die Rechnerleistungen und die Arbeitsspeicherkapazitäten für die landeseinheitlichen und größtenteils internetgestützten Programme nicht mehr ausreicht, erläuterte Kämmerer Frieder Schuh.

In Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Rechenzentrum Baden-Franken wurde das gesamte Hard- und Softwarepaket samt Neuinstallation vorab schon ausgeschrieben und der günstigste Anbieter ermittelt.

Demnach liefert die Stuttgarter Firma Innovative Datensysteme die Hard- und Software und die IT-Consulting Grünenwald aus Bietigheim-Bissingen installiert voraussichtlich Mitte Januar 2012 das Ganze. wst

Fundamt

Auf dem Rathaus wurde folgender Gegenstande abgegeben:
Jugend Mountainbike
Auskunft erteilt Ihnen gerne Herr Schneider, Zimmer 8, Telefon 07046/9620-11.

Künstlertreff Pfaffenhofen

Konzert mit Claus Weiland am 02.12.2011

„Wenn ihr die Augen zumacht, dann hört ihr's – das Plätschern des kleinen Bächleins in dem romantschen kleinen Tal bei Sankt Peter". Mit „einem Lied von damals, als wir in Freiburg studierten und auch so manches andere noch machten ...", er und seine „Ex" – „die beste Ex, die man sich denken kann", zieht Claus Weiland gleich zu Beginn seines Liederabends beim Künstlertreff Rathaussaal die Besucher in seinen Bann. Die lassen sich darauf ein und sind begeistert – von Weilands Liedern und seinem Gitarrenspiel, aber auch von seinen Erzählungen.
Mit wild zersausten grauen Haaren und einem ebensolchen, strubbeligen Bart im Gesicht, in Schlabberhosen und Bänderschuhen, einem ausgeleiertem T-Shirt an mit einem blauen Herzen drauf und in einer bunten ärmellosen Weste sitzt er auf dem kleinen Podium, singt seine Lieder zum gefühlvoll gezupften und geschlagenen Gitarrenspiel und gibt so manches aus seinem Leben preis. Wie er beispielsweise während dem Studium einen „verrückten Franzosen" kennen lernte und mit ihm zusammen eine Gitarre baute. Eine hässliche Gitarre sei es geworden, kokettiert er. Aber sie ist sein Lieblingsinstrument, die er nach Pfaffenhofen mitgebracht hat. „Eine tolle Zeit" erlebte der heute 64-Jährige mit Hannes Wader, erzählt er. Wader war's, der ihn von einer Uni-Karriere abbrachte und ihn als Begleitgitarrist auf seine Tourneen mitnahm und damit sein Reisefieber weckte.
Am Ende des gut zweistündigen Konzertes hat man vieles aus dem unsteten Leben des weitgereisten Künstlers erfahren.
Auch dass er mit seiner Ingrid nach Indien gefahren ist und dass sie den Mississippi mit dem Segelboot bereisten. Die Geburt seiner Tochter, dort am Mississippi, und das anschließende Leben, ein halbes Jahr lang in der Einsamkeit, nackt und ohne Strom und fließendes Wasser, ist auch so eine Geschichte aus Weilands Leben, über die er natürlich ein Lied geschrieben hat. Auch über die Dinosaurier hat er komponiert und getextet.
Ohne zu wissen, dass die ältesten Saurierfunde Europas im Pfaffenhofener Weißen Steinbruch gefunden wurden, klärt Bürgermeister Dieter Böhringer ihn am Ende dann auf.
Claus Weiland braucht für seine Musik keinen Strom, keinen Verstärker und auch keinen Lautsprecher. Zwei Akustikgitarren, seine selbstgebaute und die, die er von einem Freund geschenkt bekommen hat, sind seine Instrumente, mit denen er eine faszinierende Musik macht und sein Publikum aufs Beste unterhält – und das nicht nur mit seinem berühmten Song vom „Loch in der Banane". wst

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen am 30.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Pfaffenhofen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde/Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können.

Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein.

Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen.

Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal 2,50 €
2. für den mechanischen Teil und für den biologischen Teil des Klärwerks 1,45 €

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
7. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. § 41 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 40 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die *bebauten und befestigten* (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit *und der Verdunstung* für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9
b) Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6
c) Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:

a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvolumen reduziert;
b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvolumen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 1 m³ aufweisen.

§ 41 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 30.11.2011 mit den nachfolgenden Satzungsänderungen finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommenen Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebs-

anwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.
Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 1,98 €
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,20 €
(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 1,98 €
(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 44 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
(5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückeigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;

9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 03.05.2000 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

(3) Die §§ 37 – 45 dieser Satzung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 1.1.2010 in Kraft.

(4) Grundstücke, die über eine Brauchwassernutzung gem. § 40 Abs. 1 Ziff. 2 verfügen, werden mit dieser ab dem 01.01.2013 veranlagt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pfaffenhofen, den 30. November 2011

gez.

Böhringer

Bürgermeister

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Pfaffenhofen vom 30. November 2011

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 43 Abs. 5 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren.

Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m^2) Nutzungsfläche (§ 28) 1,72 €.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax)	5	10	20	30 m^3/h
Nenndurchfluss (Qn)	2,5	6	10	15 m^3/h
€/Monat	1,28	2,05	3,07	4,09

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,73 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,73 €.

§ 44 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei.
   Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalendermonats.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

§ 47 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszah-

lungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
(3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
(2) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 03.05.2000 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pfaffenhofen, den 30. November 2011
gez.
Böhringer
Bürgermeister

Abwasserabrechnung 2011 – Neue Gebührensätze (Gesplittete Abwassergebühr)

Durch das Urteil des Verwaltungsgerichthofs Baden-Württemberg besteht die Pflicht, die Abwassergebühr zukünftig nach gesplitteten Gebührensätzen abzurechnen. Künftig wird die Abwassergebühr daher getrennt nach Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr abgerechnet. Die neuen Gebührenmaßstäbe wurden beim Bürgerinformationsabend am 01. März 2011 von der Verwaltung vorgestellt und erläutert. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr sind jeweils die von den Grundstückeigentümern mit den Erhebungsbögen mitgeteilten versiegelten und angeschlossenen Grundstücksflächen.
Der Gemeinderat hat nun in seiner Sitzung am 30. November 2011 die Neukalkulation der Abwassergebühren und die neue Abwassersatzung beschlossen.

Die neuen Gebührensätze betragen rückwirkend zum 01.01.2010 für das **Schmutzwasser 1,98 €/m³** und für das **Niederschlagswasser 0,20 €/m²**. Die Abwasserabrechnung 2011 wird erstmals mit den neuen Gebührenmaßstäben abgerechnet.
Durch die Verpflichtung die gesplittete Abwassergebühr rückwirkend zum 01.01.2010 einzuführen, wurde die Abwassergebührenabrechnung 2010 unter dem „Vorbehalt der Nachprüfung" vorgenommen. Mit der Jahresabrechnung 2011 wird daher auch die Abwassergebühr 2010 rückwirkend mit den neuen Gebührensätzen abgerechnet. Die bereits bezahlten Abwassergebühren 2010 werden dann mit den neuen Gebühren für 2010 verrechnet.
Die Jahresabrechnungen 2011 für das Wasser und Abwasser werden in der kommenden Woche versendet. Für Rückfragen steht Ihnen die Gemeindekasse (Telefon: 07046/9620-22, E-Mail: Sandra.Schaber@Pfaffenhofen-Wuertt.de) zur Verfügung.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Predigttext: Römer 15, 4-13

Wochenspruch: Bereitet dem Herrn den Weg, denn siehe, der Herr kommt gewaltig.
Jesaja 40,3.10

Wochenlied: „Mit Ernst, o Menschenkinder" (10 EG)

Allg. kirchliche Nachrichten

Rückblick
Krippenschau – Krippenausstellung in der Martinskirche Frauenzimmern
Auf einen wunderschönen und besinnlichen Nachmittag am 2. Adventssonntag können wir zurückblicken.
Die Martinskirche in Frauenzimmern war kaum wiederzuerkennen. Familie Otto Lägler hatte 21 Krippen aus ihrem Privatbesitz wunderschön aufgestellt und liebevoll dekoriert.

Es gab viele verschiedene Krippen zu bestaunen. Dort war beispielsweise eine Krippe im Weinfass, eine im Geigenkasten, eine in einer Hutschachtel, in einem Bilderrahmen, in einem Baumstumpf und vieles mehr zu sehen. Für jeden Geschmack war etwas dabei und man konnte sich an der Vielfalt und Kreativität, die bis ins Detail ging, nicht satt sehen. So kamen alle Besucher aus dem Staunen nicht mehr heraus und jeder, der meinte, er hätte alles gesehen, stand beim zweiten Mal wieder staunend vor den Krippen und entdeckte noch etwas Neues. Auch für das leibliche Wohl war bestens gesorgt. Viele fleißige Hände hatten köstlichen Kuchen gebacken, guten Kaffee gekocht und leckeren Punsch mit echtem Honig zubereitet.
Doch die Mühen hatten sich gelohnt. Es kamen sehr viele Besucher, die sich für die Krippen interessierten und begeistert schauten.
Der Erlös aus Kaffee- und Kuchenverkauf sowie die eingelegten Spenden übertrafen alle Erwartungen und werden für die Erhaltung der Martinskirche eingesetzt.
Vielen herzlichen Dank dafür!
Besonderen Dank der Familie Otto Lägler, die schon sehr lange auf die Krippenschau hingearbeitet hat und sich sehr viele Mühe und Arbeit machte. Rita Kreutter

Ski- und Snowboardfreizeit in Elm/Schweiz
für Jugendliche ab 13 Jahren vom 1. Januar – 7. Januar 2012
Eine Freizeit der Kirchengemeinden Frauenzimmern und Eibensbach. Es sind noch Plätze frei. Infos bei Theo Wöhr, Telefon 0171/5538327.

Evangelische Kirche Güglingen

Pfarrerin Ruth Kern und Pfarrer Dieter Kern
Kirchgasse 6, Tel. (07135) 960442, Fax (07135) 960443
E-Mail: Pfarramt.Gueglingen@elk-wue.de
Internet: http://www.kirche-gueglingen.de

Freitag, 9. Dezember
8:30 Uhr Gemeindegebet im Pfarrhaus

Sonntag, 11. Dezember
8:30 Uhr Gemeindefrühstück
9:30 Uhr Gottesdienst (Prädikantin Kachel) mit Bläserquintett. Das Opfer geben wir für die Heizkosten unserer Gebäude. Während des Gottesdienstes gibt es eine Kinderbetreuung für Kinder bis 5 Jahre im Kaminzimmer.
9:30 Uhr Kindergottesdienst für Kinder ab 5 Jahren. Probe Krippenspiel.
14:30 Uhr „Immer wieder sonntags" (siehe nachstehend)

Montag, 12. Dezember
19:30 Uhr Gruppenabend der Selbsthilfegruppe für Menschen mit Alkoholproblemen/Drogenproblemen und deren Familienangehörigen (Kirche, 2. Stock)

Dienstag, 13. Dezember
11:15 Uhr Adventsingkreis im Gemeindehaus
10.00 – 11.30 Uhr Mutter-Kind-Kreis, 2. Stock (Infos bei A. Harsch, Tel. 933993)
19:30 Uhr Kinderkirchvorbereitung

Mittwoch, 14. Dezember
14:00 Uhr Konfirmandenunterricht in der Kirche (Jungs)
16:00 Uhr Konfirmandenunterricht in der Kirche (Mädchen)

Donnerstag, 15. Dezember
14:30 Uhr Seniorenkreis „Spätlese" im Gemeindehaus
20:00 Uhr Posaunenchor
19:30 Uhr Kirchengemeinderatssitzung im Gemeindehaus

Gemeindegebet
Der Gebetskreis trifft sich wieder, bis einschließlich 16. Dezember, freitags jeweils um 8:30 Uhr im Pfarrhaus zum gemeinsamen Gebet. Dieses Mal beten wir für alle Anliegen unserer Gemeinde. Herzliche Einladung dazu, fürbittend vor Gott für unsere Gemeinde einzustehen.

Gemeindefrühstück

Treff für Singles, Ehepaare und Familien
am Sonntag, 11. Dezember 2011, um 8:30 Uhr im Mauritiussaal der Kirche, 3. Stock.
Beginnen Sie den Sonntag gemütlich. Setzen Sie sich an den gedeckten Frühstückstisch. Anschließend um 9:30 Uhr ist Gottesdienst, parallel dazu ist Kindergottesdienst.
Auf Ihren Besuch freuen wir uns.
Zum Gottesdienst:
Kinderbetreuung für Kinder von 0 – 5 Jahren
Am Sonntag, 11.12.11, werden Frau Vetter und Frau Ohm während des Gottesdienstes im Kaminzimmer der Kirche für Ihre Kinder von 0 – 5 Jahren da sein. Sie können Ihre Kinder schon vor dem Gottesdienst oder auch während des Gottesdienstes bringen und abholen, so wie es für Sie und Ihre Kinder stimmig ist. Sie freuen sich darauf, für die Kinder da zu sein und Ihnen einen ungestörten Gottesdienstbesuch zu ermöglichen.
Immer wieder sonntags ...
... kommt die Erinnerung.
Alle Frauen, die in der Situation sind ohne ihren Partner leben zu müssen, sind herzlich eingeladen, ihre Erinnerungen mit anderen zu teilen und auch den Umgang mit dem Schmerz und der Trauer gemeinsam mit anderen zu tragen.
Wir treffen uns am Sonntag um 14:30 Uhr zu gemeinsamem Kaffeetrinken bei Frau Hanna Grotz, Seestr. 38, Tel. 962876. Sie sind herzlich eingeladen.
Adventssingkreis mit dem Kindergarten
Der Adventssingkreis war im letzten Jahr eine fröhliche und ansteckende Möglichkeit sich auf Weihnachten vorzubereiten. Deshalb laden wir alle Gemeindeglieder wieder in allen Adventswochen einmal ins Gemeindehaus ein, um gemeinsam mit den Kindergartenkindern Adventslieder zu singen und auf die Geschichten von Weihnachten zu hören.
Wir treffen uns am Dienstag, 13.12., und am Dienstag, 20.12., jeweils um 11.15 Uhr im Gemeindehaus.
Weihnachtsgeschenke? – Güglinger Kirchenwein!
Seit mehreren Jahren bieten wir zugunsten des Gemeindehauses eine Sonderauflage eines Güglinger Weines an: Sie können eine Flasche Wein zu 5 Euro erwerben. Davon kommt ein Teil der Gemeindehausrenovierung zugute. Bisher hatten wir einen Lemberger im Verkauf, nun ist es seit wenigen Wochen ein Trollinger-Lemberger. Dieser Wein eignet sich auch besonders gut als Geschenk, da er ein sehr schönes Etikett bekommen hat, das nur auf unserem Kirchenwein geklebt ist: es ist die Kunstverglasung des Gemeindehauses abgebildet. Natürlich können Sie sich diesen Wein auch selber schmecken lassen. Falls Sie einen Wein kaufen wollen, wenden Sie sich bitte an Rolf Müller, Tel. 2100 oder an den Mesner Wolfgang Schuster, Tel. 0160/2201939.
Vorankündigungen:
Weihnachtsgottesdienste mit Kindergarten und Schulen in der Mauritiuskirche:
Freitag, 16. Dezember
8:00 Uhr Gottesdienst der Grundschule

17:30 Uhr Gottesdienst des Kindergartens Gottlieb-Luz

Mittwoch, 21. Dezember

7:30 Uhr Gottesdienst der Realschule

10:00 Uhr Gottesdienst der Hauptschule

Krabbelgottesdienst

Der nächste Gottesdienst für Kinder im Krabbelalter ist am Samstag, 17. Dezember, um 16:00 Uhr. Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir alle zu Begegnung und Gespräch in den Krabbelraum ein. Eingeladen sind alle Eltern mit ihren bis zu 5-jährigen Kindern.

Gemeinsame Silvesterfeier im Gemeindehaus

Die evangelische Kirchengemeinde lädt Sie ein, Silvester mit anderen netten Menschen zu verbringen. Jeder ist herzlich willkommen. Wir beginnen etwa gegen 20:00 Uhr (direkt nach dem Gottesdienst) mit einem kalt-warmen Büfett. Bringen Sie einfach etwas Leckeres mit. Anschließend planen wir einen bunten Silvesterabend mit Programm. Um 23.30 Uhr gibt es einen gemeinsamen Spaziergang zu einem Aussichtspunkt in den Weinbergen (auch mit Fahrmöglichkeit). Alkoholfreie Getränke stellen wir zum Selbstkostenpreis zur Verfügung, Alkoholhaltiges bitte selbst mitbringen. Selbstverständlich muss man nicht bis Mitternacht durchhalten. Bitte melden Sie sich bis zum 28.12.2011 an bei Birgit Stahl (Tel. 16350) oder bei Heidrun Ernst (Tel. 6381) an. Dann können wir entsprechend planen.

Katholische Kirche Güglingen

Wir sind für Sie da:
Pfarrer Oliver Westerhold, Tel. 07135/5304, oliver.westerhold@drs.de;
Jugendpfarrer Stefan Fischer, Tel. 07135/980731, stefan.fischer@drs.de;
Diakon Willi Forstner, Tel. 07135/932668, willi.forstner@t-online.de;
Diakon Hans Gronover, Tel. 07135/9361136;
Kath. Pfarramt Heilige Dreifaltigkeit, Tel. 07135/98080, kath.kigde.hl.dreifaltigkeit@t-online.de;
Öffnungszeiten: Mi., 17 – 19 Uhr, Fr., 9 – 11 Uhr
Unsere Homepage: kath-kirche-zabergaeu.de

Samstag, 10. Dezember

18.00 Uhr Eucharistiefeier zum Sonntag, Güglingen, mit Kindergottesdienst im Gemeindesaal

3. Adventssonntag, 11. Dezember

9.00 Uhr Eucharistiefeier, Michaelsberg

9.00 Uhr Eucharistiefeier, Stockheim

10.30 Uhr Eucharistiefeier, Brackenheim, mit Vorstellung der Erstkommunionkinder

Dienstag, 13. Dezember

6.00 Uhr Rorate, Stockheim

Mittwoch, 14. Dezember

5.30 Uhr Frühschicht, Stockheim

18.00 Uhr Eucharistiefeier, Güglingen, Messintention für Heinz Notthoff und Heinrich Hübscher

Donnerstag, 15. Dezember

18.00 Uhr Eucharistiefeier, Brackenheim

Freitag, 16. Dezember

18.00 Uhr Eucharistiefeier, Michaelsberg

Samstag, 17. Dezember

18.00 Uhr Jugendgottesdienst, Brackenheim

4. Adventssonntag, 18. Dezember

9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier im Krankenhaus

9.00 Uhr Eucharistiefeier, Güglingen

9.00 Uhr Eucharistiefeier, Michaelsberg

10.30 Uhr Eucharistiefeier, Stockheim

18.00 Uhr Bußgottesdienst mit Beichte, Krankensalbung und Segen, Stockheim

Termine

Freitag, 09.12.: 20.00 Uhr Taizé-Abend, Brackenheim

Sonntag, 11.12.: 18.00 Uhr Kolpingfamilie – Kegeln in der Sportgaststätte im Wiesental, Brackenheim

Dienstag, 13.12.: 9.00 Uhr Ökumenisches Frauenfrühstück in Brackenheim, Gruppenraum

Mittwoch, 14.12.: 19.00 Uhr Treffen aller liturgischen Dienste im Gemeindehaus in Güglingen

Herzliche Einladung zum Taizé-Abend am Freitag, 9. Dezember 2011, 20.00 Uhr in der Kath. Christus-König-Kirche in Brackenheim

Wir wollen beim Singen und beim Zuhören unsere Herzen für die Ankunft von Jesus Christus öffnen und uns von Gottes Nähe erfüllen lassen.

Veranstalter: Ökumene-Treff, Brackenheim

Advent 2011 – Geistliche Angebote

Wir freuen uns, wenn Sie sich mit uns auf den Weg machen – auf den Weg nach Weihnachten!

Mögliche Adventsstationen zum Notieren:

Rorate-Messen

Neben den Adventssonntagen werden einzelne Wochentage durch die sogenannten Rorate-Messen herausgehoben. Rorate ist das Anfangswort des Eingangsverses (Rorate caeli desuper – Tauet Himmel ... Jes 45,8). Sie stellen Maria in den Mittelpunkt, die den Sohn Gottes empfangen hat. In unserer Seelsorgeeinheit feiern wir diese Gottesdienste frühmorgens einzig bei Kerzenlicht und laden anschließend alle Mitfeiernden zum Frühstück ein.

13.12.11, 06:00 Uhr, St. Ulrich, Stockheim

23.12.11, 06:00 Uhr, St. Michael, Cleebronn

Frühschichten in Stockheim

14.12.11 und 21.12.11 jeweils 05.30 Uhr in der Kirche St. Ulrich in Stockheim.

Bußgottesdienst mit anschließender Beichtgelegenheit

18.12.11, 18:00 Uhr, Stockheim, „Versöhnung und Heil – ein besonderer Bußgottesdienst" mit der Möglichkeit zum Empfang des Sakramentes der Krankensalbung, der Versöhnung oder des persönlich zugesprochenen Segens (Pfarrer Westerhold, Jugendpfarrer Fischer und Diakon Forstner)

Evang.-meth. Kirche Güglingen

Pastor Uwe Saßnowski, Stockheimer Str. 23,
Tel. (07135) 6615, Fax (07135) 16303
E-Mail: gueglingen@emk.de
Internet: www.emk.de/gueglingen

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen in Gemeindehaus und Erlöserkirche Stockheimerstraße 23, Güglingen.

Samstag, 10. Dezember

18.00 Uhr Teeniekreis und

20.00 Uhr Jugendkreis, beides in Botenheim, Südstr. 10

Sonntag, 11. Dezember

9.10 Uhr Gebetskreis

9.30 Uhr Gottesdienst zum 3. Advent

9.30 Uhr nach einem gemeinsamen Beginn feiern unsere Kinder ihren Gottesdienst in der Sonntagsschule.

Montag, 12. Dezember

20.00 Uhr Ausschuss für Zusammenwirken von Pastor und Gemeinde

Mittwoch, 14. Dezember

15.30 Uhr Kirchlicher Unterricht

Donnerstag, 15. Dezember

14.30 Uhr Senioren 120: Herzliche Einladung zur Adventfeier in Botenheim

Freitag, 16. Dezember

20.00 Uhr Eudokia-Chorpop: Wer Freude hat am Singen ist eingeladen bei unserem Projekt „Weihnachtssingen" reinzuschnuppern und mitzuwirken.

Ev. Freikirche Gemeinde Gottes

Gemeinde Gottes KdöR
Schafgasse 13, Güglingen-Frauenzimmern
Tel. (07135) 2788 und 13521

Freitag, 9. Dezember

17.30 – 19.30 Uhr Royal Rangers Stammtreff, Jungen und Mädchen ab 9 Jahre

Sonntag, 11. Dezember

10.00 Uhr Gottesdienst, Kinderbetreuung

Montag, 12. Dezember

9.30 – 10.30 Uhr Krabbelgruppe, sprachliche Frühförderung.

Kontakttelefon: Dajana Schenker, Tel. 07046/3080001

Evangelische Kirche Eibensbach

Pfarramt
Torstraße 6, Tel.: 07135/5371
Fax 07135/961219
E-Mail: ev.pfarramt-frauenzimmern@t-online.de
Internet: http://kirche-eibensbach.de

Freitag, 9. Dezember

9.30 Uhr Spielkreis

15.00 – 16.00 Uhr Probe für das Krippenspiel im Jugendraum

20.00 Uhr Posaunenchorprobe

Sonntag, 11. Dezember

10.20 Uhr Gottesdienst eXtra mit eigenem Kinderprogramm, Predigt: Miriam Bäßler

Im Anschluss an den Gottesdienst gibt es einen Büchertisch. Zum Kauf angeboten werden Bücher, CDs, Losungen und Kalender.

Montag, 12. Dezember

18.30 Uhr Jugendkreis im Jugendraum der Marienkirche Eibensbach

Dienstag, 13. Dezember

17.30 Uhr Jungschar für Mädchen und Jungs von 6 – 9 Jahren im Jugendraum

19.15 Uhr „Stille Abendandacht" in der Martinskirche Frauenzimmern

Mittwoch,14. Dezember

14.45 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus Frauenzimmern

Donnerstag, 15. Dezember

14.30 Uhr Frauenkreis im Jugendraum heute: „Weihnachtsgeschichte mit Bilderbeschreibung"

Hinweis:

Während der Vakatur hat die Kasualvertretung Pfarrerin z. A. Stefanie Siegel, Brackenheim, Telefon: 07135/9318324

Das Pfarrbüro ist besetzt: Dienstag und Freitag von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und mittwochs 9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Evang. Kirche Frauenzimmern

Pfarramt
Torstraße 6, Tel.: 07135/5371
Fax 07135/961219
E-Mail: ev.pfarramt-frauenzimmern@t-online.de
Internet: http://kirche-frauenzimmern.de

Freitag, 9. Dezember
15.00 – 16.00 Uhr Probe für das Krippenspiel in der Kirche
17.15 – 19.00 Uhr Die Kinder der Kinderkirche und Jungschar kommen zum Adventssingen
20.00 Uhr Posaunenchorprobe
Samstag, 10. Dezember
17.00 – 19.00 Uhr Die Kinder der Kinderkirche und Jungscharen kommen zum Adventsingen
Sonntag, 11. Dezember
10.20 Uhr Gottesdienst eXtra in der Marienkirche Eibensbach; Predigt: Miriam Bäßler
Die Kinder der Kinderkirche nehmen daran teil. Wer eine Mitfahrgelegenheit benötigt, wendet sich bitte bei Melanie Csanits (Telefon 15402) oder Anita Best (Telefon 931385)
10.30 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche (Prädikantin Heide Kachel)
Dienstag, 13. Dezember
9.30 Uhr Mutter-Kind-Kreis
19.15 Uhr „Stille Abendandacht" in der Martinskirche
Mittwoch, 14. Dezember
14.45 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus Frauenzimmern
Donnerstag, 15. Dezember
19.30 Uhr heute: Frauenkreis im Gemeindehaus „Adventsfeier"

Hinweis:
Während der Vakatur hat die Kasualvertretung Pfarrerin z. A. Stefanie Siegel, Brackenheim, Telefon: 07135/9318324
Das Pfarrbüro ist besetzt: Dienstag und Freitag von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und mittwochs 9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Evangelische Kirche Pfaffenhofen

Pfarrer Johannes Wendnagel, Pfarrgasse 6,
Tel. (07046) 2103, Fax (07046) 930238
Internet: http://www.kirchenbezirk-brackenheim.de/website/gemeinden/pfaffenhofen

Freitag, 9. Dezember
19.45 Uhr Posaunenchor
Sonntag, 11. Dezember – 3. Advent
10.30 Uhr großer Familiengottesdienst zur Eröffnung des Weihnachtsmarktes mit dem Kindergarten, einer Flötengruppe und der Taufe von Laurence und Etienne Gehrke
10.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus – wir proben das Krippenspiel
anschl. Eröffnung des Weihnachtsmarktes durch den Posaunenchor
15.00 Uhr Platzkonzert des Posaunenchores
15.45 Uhr Offenes Adventsliedersingen in der Kirche
16.30 Uhr Der Gesangverein Pfaffenhofen singt auf dem Kelterplatz – gerne zum Mitsingen.
Montag, 12. Dezember
20.00 Uhr Kirchenchor
Dienstag, 13. Dezember
9.30 Uhr Krabbelgruppe (Infos bei Petra Kleinsasser, Tel. 07046/882230)
keine Sprechstunde im Pfarramt
14.00 Uhr Frauenkreis
18.00 Uhr Jungschar
Mittwoch, 14. Dezember
15.00 Uhr Konfirmandenunterricht
19.00 Uhr Bastelkreis
20.00 Uhr Offener Hauskreis – Infos bei Rose Heinz oder Gertrud Röck
Freitag, 16. Dezember
19.45 Uhr Posaunenchor

Weihnachtsmarkt in Pfaffenhofen am 3. Advent
Um 10.30 Uhr läuten unsere Glocken zum Gottesdienst und läuten gleichzeitig unseren Weihnachtsmarkt ein. Unsere Kindergärten werden den Gottesdienst mitgestalten, der Posaunenchor wird im Anschluss überleiten zum Mittag auf dem Kelterplatz. Auf einem stimmungsvoll gestalteten Kelterplatz können Sie dann einen der gemütlichsten Weihnachtsmärkte in der Region erleben. Allerlei verschiedene Stände mit verschiedenstem Angeboten laden zum Bummeln ein. Auch die Kirchengemeinde ist wieder mit offenem Adventsliedersingen, einem Stand des Bastelkreises (Bastelarbeiten) und einem Stand der Evang. Jugend (Bücher der Bücherstube Dynamis, Eppingen und Waffeln) vertreten. Kommen Sie doch einfach vorbei.

Kirchenpuzzle
Unsere Mesnerfamilie hat ein Puzzle unserer Kirche mit 408 Teilen angefertigt. Jeder kann einzelne Puzzleteile für 3 € das Stück erwerben, und dabei helfen, unsere Kirche als Gesamtbild wieder zusammen zu setzen. Sie finden unser Puzzle am Sonntag auf dem Weihnachtsmarkt.

Danke
sagen wir für 620 € Kirchendachspenden im Monat November, für 800 € Reinerlös aus dem Chorkonzert „Unter einem Dach", für 200 € aus dem Baby- und Kindersachenbasar an unseren Kindergarten und für 75,20 € aus unserer ChurchNight.
Für knapp 27 t Schrott, der durch viele fleißige Hände ging, und bisher 3.942,30 € erbrachte.

Evangelische Kirche Weiler

Pfarrer Johannes Wendnagel, Pfarrgasse 6
Tel. (07046) 2103, Fax (07046) 930238
E-Mail: Pfarramt.Weiler_Zaber@elk-wue.de
Internet: http://www.kirchenbezirk-brackenheim.de/website/gemeinden/weiler

Sonntag, 11. Dezember – 3. Advent
9.30 Uhr Gottesdienst, Predigt: Römer 15, 5-13, Lieder: 4,1-5; Psalm 57, 10,1-4; 680,1-4; 12,1-4, Schriftlesung: Matth. 11,7-10
10.30 Uhr Kindergottesdienst – Krippenspielprobe – im Gemeindehaus
Montag, 12. Dezember
19.30 Uhr Frauenkreis – Adventsfeier
Dienstag, 13. Dezember
keine Sprechstunde im Pfarramt Pfaffenhofen
20.00 Uhr Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe Oberes Zabergäu
Mittwoch, 14. Dezember
9.30 Uhr Frauenfrühstück im Gemeindehaus
20.00 Uhr Offener Hauskreis – Infos bei Rose Heinz oder Gertrud Röck
Sonntag, 18. Dezember – 4. Advent
9.30 Uhr GoMIT – Gottesdienst MITeinander – „Wir warten auf ...."
10.30 Uhr Kindergottesdienst – Krippenspielprobe – im Gemeindehaus

Freie Missionsgem. e.V. Weiler

Trollinger Weg 4
H. Bocher, Telefon (0711) 7970431

Sonntag, 11. Dezember
09:30 Uhr Versammlung
Mittwoch, 14. Dezember
16:30 Uhr Bibelstunde

Auswärtige kirchl. Nachrichten

Diakonische Bezirksstelle Brackenheim

Selbsthilfegruppe für Menschen mit und nach Krebs
Die Brackenheimer Selbsthilfegruppe für Menschen mit und nach Krebs „Wir leben! – ist das nicht wunderbar?" trifft sich am Mittwoch, 14. Dezember 2011, um 15.00 Uhr zur Adventsfeier im evangelischen Konrad-Sam-Gemeindehaus, Im Wiesental 10 in Brackenheim. Eingeladen sind Frauen und Männer, die an Krebs erkrankt sind oder waren.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Nähere Auskünfte und Information zur Gruppe gibt es bei der Diakonischen Bezirksstelle Brackenheim unter der Telefonnummer 07135/98840.
Bei der Aktion Weihnachten im Schuhkarton hat sich auch der Kindergarten Burghalde mit beteiligt. Leider wurde er versehentlich im letzten Amtsblatt nicht mit erwähnt.
Wir bitten dies zu entschuldigen und danken an dieser Stelle nochmals ganz ganz herzlich für 30 tolle Päckchen.
Für unseren Solidare WeltLaden suchen wir vorübergehend als Vertretung für Transportdienste und Mithilfe beim Einräumen eine ehrenamtliche Person.
Der Dienst würde freitagmorgens um 7.30 Uhr beginnen und etwa 1 Stunde dauern. Wenn Sie Lust bekommen haben, freuen wir uns auf Ihren Anruf, Tel. 07135/9884-0. Liebe adventliche Grüße aus der Diakonischen Bezirksstelle
Matthias Rose

Jehovas Zeugen

Versammlung Brackenheim, Hirnerweg 12
www.jehovaszeugen.de

Warum die Menschheit ein Lösegeld benötigt
Was das für Sie bedeutet, erfahren Sie am Sonntag.
Freitag, 9. Dezember
19.30 Uhr Versammlungsbibelstudium anhand des Buches Legt gründlich Zeugnis ab für Gottes Königreich Teil 5: „Da versammelten sich die Apostel und die älteren Männer", Kapitel 13: Es entstand „kein geringer Zwiespalt".
20.00 Uhr Theokratische Predigtdienstschule: • Bibelleseprogramm für diese Woche: Jesaja 1 bis 5. Lesen Sie die Bibel online auf http://watchtower.org/x/bibel/. • Warum dürfen wir die Dringlichkeit nicht aus den Augen verlieren? • Wird nach

dem Ende des gegenwärtigen Weltsystems noch jemand auf der Erde am Leben sein?

20.30 Uhr Dienstzusammenkunft: Ansprachen und Tischgespräche zum Gebrauch der Bibel.

Sonntag, 11. Dezember

9.30 Uhr Biblischer Vortrag: Warum die Menschheit ein Lösegeld benötigt.

10.05 Uhr Bibelbetrachtung mit Zuhörerbeteiligung anhand des Wachtturm-Artikels Weiser Rat zum Thema Ehe und Ehelosigkeit (1. Korintherbrief 7:35).

SCHULE UND BILDUNG

Evangelischer Kindergarten Gottlieb-Luz Güglingen

Oskar-Volk-Straße 14 · 74363 Güglingen
Telefon 07135/8438 · Fax 07135/930358

Adventszeit im Kindergarten

Wir warten auf Weihnachten ...

Die Vorweihnachtszeit ist eine sehr schöne Zeit! Jedes Jahr nehmen wir uns vor, diese besondere Zeit ruhig und besinnlich anzugehen.

Meistens jedoch wird daraus eine Zeit voller Vorbereitungen und Termine – die Zeit zur Ruhe zu kommen und sich über die Bedeutung von Advent und Weihnachten zu besinnen kommt zu kurz. Aus diesem Grund haben wir, die Erzieherinnen, uns im Kindergarten vorgenommen, die Adventszeit mit den Kindern mit weniger Angeboten angenehm und voller Freude auf die Geburt Jesu zu erleben und gemeinsam zu gestalten – mit:

- hören, sehen und spielen der Weihnachtsgeschichte
- täglich in jeder Gruppe im Adventskreis die Kerzen am Adventskranz anzuzünden und Weihnachtslieder zu singen
- dem Adventskalender die Zeit auf Weihnachten zu verkürzen
- Weihnachtsbasteleien und schmücken unserer Räume
- warten auf den Nikolaus
- der Weihnachsbäckerei
- Frau Kern uns einmal in der Woche zum „Singkreis" im Gemeindehaus zu treffen
- gemeinsam den Weihnachtsgottesdienst zu feiern

Bisher konnten wir unser Vorhaben umsetzen und wir hoffen, dass es uns auch für die nächsten Wochen gelingt.

Möchten Sie zu unserem Singkreis kommen? Wir laden Sie ganz herzlich am Dienstag, 13. Dezember, und Dienstag, 20. Dezember 2011, jeweils um 11.15 Uhr, zum gemeinsamen Singen und Erzählen der Weihnachtsgeschichte ins evang. Gemeindehaus einladen.

Vorschau:

Unser Weihnachtsgottesdienst findet am Freitag, 16. Dezember 2011, um 17.30 Uhr in der Mauritiuskirche statt. Wir freuen uns auf viele Gottesdienstbesucher.

Kindergarten "Herrenäcker"

Ich will dir einen Engel schenken ...

... ganz unsichtbar und leicht. Er möge deine Schritte lenken, soweit der Himmel reicht. Und damit dieser Engel nicht unsichtbar bleibt, sondern greifbar wird, gab es dieses Jahr beim Stand des Kindergarten Herrenäcker am Weihnachtsbummel unsere selbst gebastelten, dekorativen Engel.

Eltern unserer Kinder haben mit dem Elternbeirat viele Stunden gesägt, geschliffen, gemalt und gehämmert, um die Engel und weihnachtlichen Sterne entstehen zu lassen.

Besonderem Dank gilt an dieser Stelle Angelika Krause und ihrem Mann, die uns alle Sterne in ihrer Firma Ladenbau Krause GmbH zugesägt und zugunsten unserer Kinder kostenlos zur Verfügung gestellt haben.

Mit dem Verkauf von leckeren Churros – einer spanischen Gebäckspezialität - und wärmendem Glühwein und Kinderpunsch, haben wir vorläufig ca. 800 EUR für unsere Kindergartenkinder erlöst.

Noch können ein paar Engel (18 EUR) und Sterne (15 EUR) bei der Buchhandlung von Martina Taube erworben werden.

Vielen Dank für alle Unterstützung der Kindergartenarbeit und allen eine frohe Advents- und Weihnachtszeit. (ck)

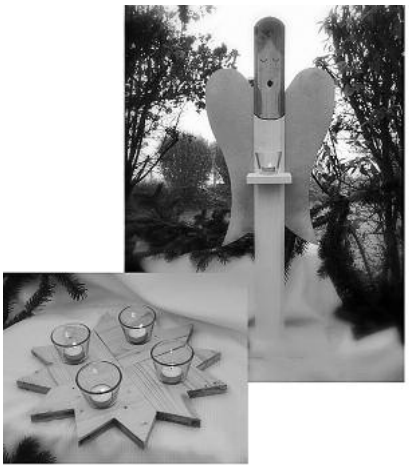

Kindergarten Weiler

Nikolaustag

Was war das für eine Aufregung, überall wurde zum Fenster rausgeschaut, wann kommt er denn endlich?

Mit was kommt er? Hat er einen Rentierschlitten dabei? Fragen über Fragen.

Es hat sich nämlich der Nikolaus angekündigt.

Als der Niko dann gekommen ist, hat man nur noch 19 strahlende Kinder mit leuchtenden Augen gesehen.

Der Nikolaus hat von den Kindern dann auch noch ein schönes Lied vorgesungen bekommen und zwar: Ich hör ihn, ich hör ihn, ich hör ihn vor dem Haus ... und viele schöne selbst gemalte Bilder.

Höhepunkt war dann natürlich auch noch, dass er jedem Kind seinen mitgebrachten Nikolaussocken, gefüllt mit Leckereien, gebracht hat und noch ein Geschenk für den Kindergarten gab es auch noch.

Vielen Dank lieber Nikolaus, dass Sie sich die Zeit genommen haben und unsere Kinder glücklich gemacht haben. T. S.

Adventsgärtlein

Am Mittwoch, 30. November 2011, freuten sich die Kinder sehr auf ihr Adventsgärtlein. Jedes Kind musste einen Apfel mitbringen. In diesen wurde dann ein Loch gebohrt und eine Kerze reingesteckt. Dann ging es los. Aber was ist das Adventsgärtlein? Das Adventsgärtlein ist eine aus Tannenreisig gelegte, mit goldenen Sternen geschmückte Spirale, in deren Mitte eine große brennende Kerze steht. Die Kinder gehen einzeln zur Musik mit ihrer Apfelkerze bis zur Spiralmitte und entzünden an der großen Kerze ihr Apfellicht.

Beim Hinausgehen stellt jedes Kind sein Licht auf einen Stern in der Spirale. Wenn alle Kinder diesen Weg gegangen sind, leuchtet das Adventsgärtlein immer heller. Das Bild, das für die Kinder dabei entsteht, symbolisiert den Weg durch die Adventszeit. Die Kinder lieben das Adventsgärtlein und ihre Kerze.

Förderverein der Katharina-Kepler-Schule Güglingen e. V.

Sicher fahren mit dem Schulbus

Unter diesem Motto stand das Bustraining für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler der

ersten und fünften Klassen und die Güglinger Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen der Katharina-Kepler-Schule.
Der Förderverein der Katharina-Kepler-Schule konnte für dieses Training Frau Wiest, eine Trainerin des Verbands der Baden-Württembergischen Omnibusunternehmer e. V., engagieren. Ein großer Teil der Kosten für dieses Training übernahm der Förderverein, so dass für die Kinder nur ein Unkostenbeitrag von 2 € anfiel.

Beim Aussteigen unbedingt auf Fahrrad- und Autofahrer achten – an der Haltestelle nicht toben, rennen oder fangen spielen – niemals vor oder hinter einem haltenden Bus auf die Straße laufen – muss man während der Fahrt stehen, hält man sich gut fest. Dies sind nur einige der Regeln, die Frau Wiest auf eindrückliche Weise den Kindern verdeutlichte.
Ein Dankeschön auch an die beteiligten Firmen Ernesti und Stuber für die freundliche Unterstützung unseres Bustrainings mit Bussen und Fahrern.

Realschule Güglingen

Vorlesewettbewerb an der Realschule Güglingen

Auf großes Interesse traf auch in diesem Schuljahr wieder der Vorlesewettbewerb bei den Fünfern und Sechsern. Schülerinnen und Schüler präsentierten Auszüge aus ihren Lieblingsbüchern.
Nachdem innerhalb der Klassenstufen 5 und 6 die Klassensieger ermittelt wurden, fand am 1. und 2. Dezember das mit Spannung erwartete Finale statt. Folgende Platzierungen wurden erreicht:
Klasse 5: 1. Julia Ocker; 2. Emily Krebs; 3. Merle Furthmüller
Klasse 6: 1. Niko Schneider; 2. Emilia Reiff; 3. Marcel Schmidt
Für Niko Schneider ist der Wettbewerb noch nicht beendet, er wird im Februar 2012 am Regionalentscheid auf Kreisebene teilnehmen. Die RSG drückt ihm hierfür die Daumen. (N. Mayer)

Henry-Miller-Schule Brackenheim

Teilnahme der Henry-Miller-Schule am Adventsmarkt
Ein herzliches Dankeschön allen Eltern, die es mit großem Engagement und viel Zeiteinsatz ermöglicht haben, dass auch dieses Jahr auf dem Brackenheimer Adventsmarkt wieder Produkte der Eltern, der Henry-Miller-Schule und der Zukunftswerkstatt präsentiert und verkauft werden konnten.
Heißer Glühwein, alkoholfreier Punsch und köstliches, selbst gebackenes Weihnachtsgebäck waren ebenfalls im Angebot und gaben Anlass zum Verweilen und Plaudern.
Wir danken auch allen Besuchern unseres Verkaufsstandes, den Förderern und Gönnern der Henry-Miller-Schule, die uns immer wieder aufs Neue unterstützen.
Der Erlös kommt den Kindern unserer Schule zugute.

Volkshochschule Unterland im Oberen Zabergäu

Außenstellenleitung: Doris Petzold
Telefon (07135) 9318671, Fax 10857
E-Mail: gueglingen@vhs-unterland.de
Internet: www.vhs-unterland.de

Hinweise und Veranstaltungen
Die Veranstaltung: **Der Ermittler oder – vom Krimi als solchem**. Ein literarischer Streifzug durch ein verkanntes Genre, mit Ulrike Maushake, am Sonntag, 22.01.2012, muss leider ausfallen.
Einige Plätze sind noch frei in einem **5-teiligen Yoga-Kurs**, geeignet für alle, die Yoga einmal kennenlernen möchten. Der Kurs findet donnerstags von 9.20 – 10.20 Uhr statt und beginnt am 22.12. in der Alten Schule in Frauenzimmern. 2. Termin: 12.01. Anmeldenr.: 30147.oz
Spanisch für Touristen A1
4-mal. Beginn: 14.01., 10.00-12.00 Uhr,. Weitere Termine: 21.01.,28.01. und 4.02.2012 Kleingruppe 40.- Euro Kursleitung: Gabriela Espinosa Ramirez
Dieser Kurs bietet ein Sprachtraining für private oder berufliche Reisen. Sie lernen, typische Situationen im Hotel, im Restaurant oder beim Einkaufen sprachlich zu bewältigen. Angesprochen sind alle Interessenten mit Spanisch-Grundkenntnissen.
Lehrbuch: Buen viaje, Cornelsen L. 1
Anmeldenr.: 42201.oz
Elektronik-Grundkurs für Kinder ab 9 Jahren
Mit einfachen Mitteln soll der Kurs den Kindern Grundlagen der Elektronik vermitteln.
- Wozu braucht man Strom? - Gefahren - Aufbau Stromkreis - Leiter und Isolatoren - Widerstände - Schaltplan
Zum Schluss wird ein elektronischer Würfel gebaut (gelötet).
Sa., 21.01., 10.00-12.00 Uhr, Güglingen, Katharina-Kepler-Schule, Werkraum
Materialkosten in Höhe von ca. EUR 5,00 werden im Kurs abgerechnet.
Anmeldenr: 11201.oz
Bitte mitbringen: Schreibblock, kariert und Stifte. Kleingruppe, 9,00 Euro.
Kursleitg.: S. Meyer, Lehrer f. Technik
Elektronik-Aufbaukurs
für Kinder und Jugendliche ab 9 Jahren
Aufbauend auf den Grundkurs haben die Jungs und Mädels die Möglichkeit eine Infrarot-Alarmanlage zu bauen. Dieses Mal werden schon 2 Platinen benötigt, daher sind die Anforderungen etwas höher. Für Neueinsteiger sind Lötkenntnisse und Hintergrundwissen über einfache elektronische Schaltpläne von Vorteil! Materialkosten für den Bausatz in Höhe von EUR 15,00 werden im Kurs abgerechnet.
Samstag, 21.01.2012, 12:30-15:30 Uhr, 4 UE
Güglingen, K.-Kepler-Schule, Werkraum
EUR 12,00, Kleingr. 7-9 TN
Anmeldenr: 11202.oz
Gemeinsam eintauchen in die Farbenwelt
Unter fachkundiger Anleitung gestalten Eltern und Kinder ein gemeinsames Bild.
für Elternteil mit Kind(ern) von 6 – 12 J.
Sa., 28.01., 14.30 Uhr-16.45 Uhr, Güglingen, Mediothek. 14,00 Euro bei 5 – 6 Erwachsenen
Anmeldenr: 20572.oz

Musikschule Lauffen/Neckar und Umgebung e. V.

Aktuelles aus der Musikschule
Adventskonzert Neckarwestheim
Am **11. Dezember** (Sonntag) um **17 Uhr** laden wir Sie zu einem abwechslungsreichen Konzert in die **katholische Kirche Neckarwestheim** ein. Wenn Sie dem hektischen Treiben der Weihnachtsvorbereitungen entfliehen wollen, so lassen Sie sich doch mit unserem Konzert auf einen besinnlichen 3. Advent einstimmen. Der Eintritt ist wie immer frei.
Musizierstunde
Am **15. Dezember** (Donnerstag) wird es um **18 Uhr** die nächste Musizierstunde im Orchestersaal geben. Lassen Sie sich bei einem kurzweiligen Konzert unter anderem von ersten Kostproben unserer „Jugend musiziert"-Teilnehmer in der Südstraße 25 begeistern. Wir freuen uns auf ein zahlreiches Publikum (Eintritt frei).
Weihnachtsgeschenk gesucht?
... dann hätten wir vielleicht das richtige Angebot. Ob nun für Ihre Kinder, Ihre Enkel, Ihren Partner oder auch sich selbst: schenken Sie doch einen Gutschein für einen **Schnupperkurs** an unserer Musikschule. Nähere Informationen erhalten sie im Sekretariat der Musikschule.
Kontakt
Sekretariat/Verwaltung: Frau Lydia Fröschle & Frau Bettina Meißner; Musikschule Lauffen und Umgebung e. V., Südstraße 25, 74348 Lauffen am Neckar; Telefon: 07133/4894; Fax: 07133/5664; Mail: info@lauffen-musikschule.de; Internet: www.lauffen-musikschule.de.

PERSÖNLICHES

Zabergäu-Krimi: Lesung am 16. Dezember in der Brackenheimer Buchhandlung Taube

In diesen Tagen erscheint der erste Zabergäu-Krimi des jungen Pfaffenhofener Autors, der sein Werk unter dem Künstlernamen Vincent Kleemayer im AgentK-Verlag (Brackenheim) veröffentlicht. „Die Schlangen-Allianz" heißt das 250-Seiten-Taschenbuch, das den Leser zu Schauplätzen in Pfaffenhofen, Botenheim, Meimsheim oder Lauffen führt. Ab Freitag, 16. Dezember, ist es im Buchhandel erhältlich.
Verleger Peter Koch, der sich freut, dem 26-Jährigen die Plattform für seinen Debütroman bieten zu können, hat für den 16. Dezember mit der Buchhandlung Taube in Brackenheim (Henry-Miller-Straße 3) eine Lesung vereinbart.

Ab 17 Uhr wird Kleemayer einige Passagen aus dem Buch vortragen. Auch in den Filialen in Güglingen und Marbach/Neckar wird Martina Taube den Regionalkrimi in ihr Sortiment aufnehmen. Die Veranstaltung in Brackenheim wird musikalisch umrahmt von der Sängerin Gudrun Mohacsi aus Brackenheim.

Paul Luboeinski wird 80

Man mag es kaum glauben: schon 15 Jahre sind wieder ins Land gegangen, als der erste Werkmeister des städtischen Bauhofes in den wohl verdienten Ruhestand gegangen ist. Jetzt kann Paul Luboeinski am Samstag seinen 80. Geburtstag feiern.

In seiner aktiven Zeit von 1974 bis 1996 hat er es geschafft, einen anfänglich nicht vorhandenen Bauhof aufzubauen und die zuvor vorhandenen Dienste eines sogenannten Fronmeisters neu zu organisieren.
Es war und ist eine der Lebensleistungen von Paul Luboeinski, aus einem Trupp von anfänglich 40 Menschen eine Mannschaft zu formen, die sich völlig neuen Aufgaben im städtischen Außendienst stellen und diese erfolgreich meistern konnte.
Mit seiner besonderen Art hat er die anstehenden Aufgaben nicht einfach zur Umsetzung angeordnet, sondern sie so vorgelebt, dass seine direkt zugeordneten Mitarbeiter/-innen gar nicht anders konnten, als ihrem Vormann nachzueifern.
Als kundiger Fachmann war ihm in seinem Berufsfeld so gut wie nichts fremd. Nicht nur sein Rat, sondern vor allem seine Taten sind im Rathaus und bei der Bevölkerung nicht in Vergessenheit geraten.
Zum 80. Geburtstag herzliche Glückwünsche von allen, die den „Lubo" kennen- und schätzengelernt haben.

VEREINE, PARTEIEN, ORGANISATIONEN

TSV GÜGLINGEN

www.tsv-gueglingen.de

AH-Fußball

AH Wildessen

Wir treffen uns am Sa., dem 10.12.11, um 14.45 Uhr am Sportheim Güglingen, von wo wir dann einen Bustransfer zum Parkplatz am Rennweg haben. Von hier beginnen wir unsere „Wanderung" in den Besen nach Häfnerhaslach. Essen gibt es dann ca. um 18.30 Uhr. Für Heimfahrmöglichkeiten ist gesorgt. Abteili

Abteilung Fußball

TSV Cleebronn – TSV Güglingen 3:2

Im Derby gegen den TSV Cleebronn erwischte man am 24. November den perfekten Start und ging durch Baris Güney schon früh in Führung (5.). Gleichzeitig wurde man aber nachlässig und kassierte wenig später den Ausgleich (9.). Auch die erneute Führung für Güglingen durch Dustin Weißbeck konnte die Mannschaft nicht wachrütteln. Insgesamt trat man viel zu lethargisch auf und überließ dem kampfstarken Gegner die Kontrolle über das Spiel.
Die Führung zur Pause war äußerst schmeichelhaft, sollte aber nicht lange Bestand haben. Cleebronn dominierte die zweite Hälfte, erarbeitete sich zahlreiche Chancen und führte nach zwei Toren (52./76.) verdient mit 3:2. In der Schlussphase mussten die Gastgeber ihrem hohen Tempo Tribut zollen. Güglingen erhielt daher noch zwei Möglichkeiten zum 3:3. Die Chancen wurden aber vergeben und Cleebronn gewann zu Recht die Partie.

Reserve

TSV Cleebronn – TSV Güglingen 1:0

Trotz mehr Spielanteilen für Güglingen fehlte am 22. November nach vorne die Durchschlagskraft. Die Gastgeber waren im Angriff ebenso harmlos, kamen dann durch einen Abwehrfehler unerwartet zum 1:0. Im zweiten Durchgang rannte Güglingen an und mühte sich um den Ausgleich, es blieb aber bei einer unglücklichen Niederlage.

TGV Dürrenzimmern – TSV Güglingen 1:0

Mit einer Niederlage im Spitzenspiel endeten am 4. Dezember die Rundenspiele 2011 für den TSV Güglingen. In der ersten Hälfte beim TGV Dürrenzimmern sahen die Zuschauer eine ausgeglichene Partie. Zwar konnte sich keines der beiden Teams zwingende Chancen erarbeiten, dennoch blieb es weiter spannend. Nach dem Seitenwechsel ergriff der TSV die Initiative, das erste Tor erzielten aber die Gastgeber (52.). Anschließend versuchte Güglingen alles, um den Ausgleich zu erzielen und setzte den Tabellenführer permanent unter Druck. Leider vergab man trotz guter Leistung in der zweiten Hälfte mehrere Chancen und stand so am Ende mit leeren Händen da. Dabei hätte die Mannschaft mindestens einen Punkt verdient gehabt.

Reserve

TGV Dürrenzimmern – TSV Güglingen 0:1

In der ersten Hälfte konnte die Mannschaft nicht ihr gesamtes Potenzial abrufen, weshalb es zur Pause weiterhin 0:0 stand. Nach dem Seitenwechsel schwächte man sich durch eine gelb-rote Karte zunächst selbst, ehe man in Unterzahl die Kontrolle über das Spiel übernahm. Anschließend erzielte Constantin Schwarzkopf das entscheidende Tor zum Güglinger Sieg.

Vorschau:

Für dieses Jahr endet der Spielbetrieb in der Kreisliga A3. Erst am 26. Februar 2012 startet dann wieder die Rückrunde.

Hallenfußballturnier beim TSV Güglingen

Die Fußballer im TSV Güglingen sind am Samstag, 17. Dezember, wieder einmal Gastgeber für aktive Teams aus den Nachbarvereinen beim Hallenfußballturnier. Zum 27. Mal wird dieses Turnier gespielt und zum 6. Mal konnte die Brauerei Palmbräu aus Eppingen als Hauptsponsor und Namensgeber der neuerlichen Auflage gewonnen werden.
Bedingt durch Termin-Engpässe haben sich die Verantwortlichen in diesem Jahr dazu durchringen müssen, das Turniergeschehen vor das Weihnachtsfest zu legen. Normalerweise wird das Güglinger Hallenturnier „zwischen den Jahren" ausgetragen, doch diesmal hatte der Kalender etwas dagegen.
Bitte merken Sie sich den Termin vor. Mehr Informationen zu den teilnehmenden Mannschaften und zum Ablauf gibt es in der kommenden RMZ-Ausgabe.

Abteilung Frauenfußball

Landesliga

TSV Güglingen – TSV Bad Rietenau 2:1 (2:0)

Zum Abschluss der laufenden Hinrunde der Landesliga, Staffel 1, konnten die Damen des TSV Güglingen am 4. Dezember ihren 9. Sieg in Folge einfahren. Mit einem 2:1 über den TSV Bad Rietenau konnte im eigenen Stadion die erfolgreiche Serie fortgesetzt werden.
Mit der Vorgabe an die gute, schnelle Spielweise aus dem Spiel der Vorwoche in Satteldorf anzuknüpfen, schickte Trainer Harry Autenrieth seine Damen ins Spiel. Doch trotz Wind im Rücken tat sich die Heimelf gegen die tiefstehenden Gäste schwer. Die wenig schön herausgespielten Torchancen wurden mehrfach durch die Gästetorhüterin entschärft. Dann in der 26. Min. das 1:0 durch Jasmin Bahm, nach einem gelungen Spielaufbau über die rechte Seite und einem Rückpass von der Torauslinie von Stefanie Thumlert. Doch auch die Führung erbrachte keine bessere Spielweise. Güglingen agierte zu behäbig. Kurz vor dem Halbzeitpfiff in der 42. Min. konnte dann Bettina Seyb, nach einem Querpass am gegnerischen 16er von Franziska Kühner, zur 2:0-Führung einschießen. Auch nach dem Seitenwechsel gab sich Rietenau noch nicht geschlagen und konnte so in der 48. Min. nach einem Eckball und einer verunglückten Ballabwehr den Anschlusstreffer verbuchen. Beide Teams versuchten nun weitere Treffer zu erzielen, doch diese blieben meist in den Angriffszügen hängen. In einer spielerisch schlechten Partie ging am Ende der TSV Güglingen als Tabellen-Vierter in die Winterpause.

Bezirksliga

TSV Güglingen II – Spvgg Möckmühl 0:0
Kein Schussglück zum Jahresabschluss

Mit pausenlosem Angriffsfußball berannte Güglingen am 4.12. das Tor der Gäste, kam auch zu etlichen Großchancen, ein Treffer wollte und wollte nicht fallen. Positiv der Kampfgeist aller Akteurinnen, erfreulich der Einsatz der längere Zeit verletzten Larissa (Theo) Bülow und Stefanie Bianca Kenk. Besonders hervorzuheben auch die tadellose Leistung von Romina (Eibe) Wöhr. Ihr war es am Ende zu danken, dass es nicht zu guter letzt noch eine Niederlage setzte. Mit nunmehr 4 Siegen, 4 Unentschieden und 4 Niederlagen überwintert die Zweite auf dem 6. Tabellenplatz und schaut durchaus optimistisch in die Zukunft. War es in den vergangenen Jahren an der Tagesordnung, dass man sich sonntags die bange Frage stellen musste, ob es überhaupt zu 11 Spielerinnen reicht, konnte Coach Erich Leibbrand regelmäßig mindestens zwei, meistens drei bis vier Ergänzungsspielerinnen aufbieten, die beiden Oldies Anabela und Ulle noch nicht einmal eingerechnet.
Die Mannschaft wünscht allen treuen Fans eine beschauliche Weihnachtszeit, einen guten Rutsch ins neue Jahr und ein Wiedersehen in der Rückrunde 2012.

Vorschau:
Hallenbezirksmeisterschaften 2011/12
Am Samstag, 11. Dezember, findet die Qualirunde für die diesjährigen Hallenbezirksmeisterschaften in Ilsfeld statt. Unsere 2. Damenmannschaft wird sich hier den Gegnern stellen. Spielbeginn ist um 14 Uhr. Güglingen 1 ist aufgrund der Spielklasse bereits für die Endrunde am 7.1.12 in Frankenbach qualifiziert.
Am Sonntag, 11.12.11, werden dann unsere Juniorinnen um die Hallenbezirksmeisterschaften mitspielen. Ausrichter hier ist der SV Sülzbach.

Abteilung Jugendfußball

Altpapiersammlung
Die Jugendfußballabteilung des TSV Güglingen ist am Samstag, 10. Dezember, unterwegs, um ihre Abteilungskasse zu stärken. Dafür muss aber „geschafft" werden.
Mit regelmäßigen Altpapiersammlungen wird versucht, die Einnahmenseite zu stärken, damit Trainings- und Spiel-Utensilien gekauft werden können. Die Altpapiersammlung in Güglingen wird vom TSV ab 8 Uhr durchgeführt. Das wiederverwertbare Material sollte am Sammeltag gut sichtbar zur Abholung bereitgestellt werden.

Abteilung Tischtennis

Jugend
TSV Nordheim II – TSV Jungen U18 III 6:3
Gegen den starken Tabellenzweiten lag man gleich zu Beginn mit 3:0 zurück und konnte diesen Rückstand auch nicht mehr einholen. Die kämpferische Leistung muss man dennoch hervorheben.
Es punkteten im Einzel Windolph, Grasmik und Martin.
VfL Brackenheim – TSV Jungen U18 I 0:6
Gewohntes Ergebnis, dieses Mal jedoch ohne zu spielen, da von den Gegnern keine Mannschaft gestellt werden konnte. Damit sind unsere Jungs ungeschlagene „Herbstmeister".
Herren
TSV Güglingen – Spfr. Stockheim 9:0
Ein Sieg gegen den Tabellenletzten aus Stockheim erwies sich als Pflichttermin. Unser Team präsentierte sich in bester Spiellaune und ließ dem Gegner keine Chance.
Es siegten im Doppel Harrer/Ellwanger, Scheid/Frank, Winkler/Daub. Im Einzel Harrer, Scheid, Ellwanger, Frank, Winkler und Daub.
Pokal
TGV Eintracht Beilstein – TSV Güglingen 2:4
In einem wahrlich packenden Match behielt unser Team die Oberhand. Beide Mannschaften begegneten sich auf spielerisch gleichem Niveau.
Den Sieg konnten wir uns jedoch dadurch sichern, dass beide Spiele die in den fünften Satz gingen, gewonnen wurden. Es siegten im Einzel Harrer (2) und Daub sowie im Doppel ebenfalls Harrer/Daub.
(AL)

Abteilung Leichtathletik

Abteilungsversammlung
Liebe Sportlerinnen und Sportler, unsere Abteilungsversammlung findet in diesem Jahr am: Freitag, 9. Dezember 2011, Gasthaus „Weinsteige", Nebenzimmer, statt. Beginn 20.00 Uhr.
Tagesordnung: 1. Bericht über das Jahr 2011, 2. Aussprache/Entlastung, 3. Wahlen, 4. Ehrungen, 5. Veranstaltungen 2011, 6. Sonstiges/ gemütl. Ausklang

Abteilung Turnen

Schwungvolle Nikolausbescherung
Turnende und tanzende Kinder standen am Nachmittag des zweiten Adventsonntags im Blickpunkt. Bei der alljährlich stattfindenden Nikolausbescherung zeigten Mädchen und Jungs vom gerade herausgewachsenen Krabbelalter bis zu den Teenies, wie sie sich in den wöchentlichen Übungsstunden bei der Turnabteilung im TSV Güglingen unter fachkundiger Anleitung bewegen.
Sieben Programmpunkte hatten die Trainer/-innen und Betreuer/-innen für diesen Nachmittag zusammengestellt. Die „Winterfeier der Jugend" wurde nach der offiziellen Eröffnung durch TSV-Vorstand Michael Lang dieses Mal von Laura Bäzner und den Zwillingsschwestern Anna und Luisa Bschaden moderiert – also hat sich auch bei diesem Punkt eine gewisse Erneuerung eingestellt.

Veränderungen auch beim Eltern-Kind-Turnen: Da sind jetzt nicht nur Mütter begleitend dabei, auch Väter kommen zu den Übungseinheiten und stellen sich mit ihren Kids auf die Bühne. Katrin Vogel, Snezana und Sladan Petkovic hatten den ersten Beitrag einstudiert.
Beim Bubenturnen hat Manfred Thurner mit Dirk Merkle Verstärkung bekommen. Die Rasselbande zeigte Sprünge mit Trampolin.
Als „Tanzende Tücher" kamen die Mädchen im Alter von 4 bis 7 Jahren auf die Bühne und zeigten, was Sabina Dalfino, Inken Hügle, Scarlett Konz und Sandra Jesser turnerisch und choreografisch vorgegeben hatten.

Die Mädchen im Alter von 8 bis 13 Jahren wurden im Programm als die „turnenden Schlafmützen" angekündigt. Auf der Bühne waren sie aber gerade das Gegenteil. Erika Nill, Petra Conz, Stefanie Götz und Shamilee Thamilyannan zeichneten für diesen Beitrag verantwortlich.
Als fliegende Kängurus präsentierte sich die Turn-Fördergruppe unter Leitung von Carolin Langer und Erika Nill. Hier werden die besonders begabten Kids im Alter von 6 bis 12 Jahren mit den Grundlagen des Turnens vertraut gemacht. Bei ihrem Auftritt konnte man den Ausbildungsstand erkennen.

Mit einem Jazztanz der Mädchen (7 – 10 Jahre) in Regie von Vesna Mächtlen und dem Turnen der Mädchen (9 – 10 Jahre) unter Leitung von Laura Bäzner und Celine Conz wurde die Nikolausbescherung auf den Punkt gebracht: die Turnen- und Tanzkinder versammelten sich abschließend auf der Bühne, sangen kräftig den Nikolaus herbei. Und der ließ nicht lange auf sich warten und verteilte zum Schluss viele Geschenke.

Geschenke gab es aber auch für alle, die an verantwortlicher Stelle zum Gelingen des Nachmittags beigetragen hatten. Turn-Abteilungsleiterin Heike Schmid war hier „der Nikolaus" und dankte für unermüdlichen Einsatz. (rob/Fotos: Nicole Gerking)

Auf einen Blick

Sportgeschehen im TSV
Samstag, 10. Dezember
8.00 Uhr Altpapiersammlung in Güglingen
14:00 Uhr Tischtennis – Jugend
TSV Jungen U 18 II – FC Kirchhausen
18:00 Uhr Tischtennis – Aktive
TSV Herren II – VfL Brackenheim VI
Sonntag, 11. Dezember
9.00 Uhr Schach – Bezirksliga
TSV Willsbach II – SG I

Sportverein Frauenzimmern

Ausgezeichnet mit dem Pluspunkt Gesundheit
www.sv-frauenzimmern.de

Abt. Tischtennis

SVF-Jungen I – TGV Eintracht Beilstein IV 6:0
Nach guter Leistung des gesamten Teams kam man zu einem ungefährdeten, auch in der Deutlichkeit verdienten Sieg. Die Punkte holten Sebastian/Thorsten und Louis/Alexander im Doppel sowie Sebastian, Louis, Thorsten und Alexander je 1x in den Einzeln.

SVF-Herren I – TSV Ochsenburg I 9:7
In einem hart umkämpften Match lag man bereits aussichtslos im Hintertreffen. Nachdem man alle Eingangsdoppel verlor konnte im ersten Durchgang lediglich das vordere Paarkreuz punkten, sodass man mit einem 2:7-Rückstand in den zweiten Durchgang ging. Dort gab man jedoch kein einziges Spiel mehr ab und konnte somit sensationell noch einen hauchdünnen 9:7-Erfolg verbuchen. Die Siegpunkte holten Eckert/Rügner im Schlussdoppel sowie F. Eckert und C. Rügner je 2x, D. Gross, P. Hegenbart, A. Neubauer und S. Richemeier je 1x in den Einzeln.

SVF-Herren IV – SV Haberschlacht 3:9
Gegen den C-Klassen-Absteiger bezog man eine erwartete Niederlage, die dem Spielverlauf entsprechend jedoch etwas zu hoch ausfiel. Die Punkte für unsere Farben holten M. Knorr, B. Deubler und K. Zipperle in den Einzeln.

Pokal: SVF-Herren III – TTF Wüstenrot IV 1:4
Auch hier wurde man am Ende etwas unter Wert geschlagen, da man einen Einzelerfolg nicht mehr in die Wertung bringen konnte. So blieb es am Ende beim einzigen Punkt durch A. Mann im Einzel.

Vorschau:
Am Samstag, 10.12., finden die letzten Partien der Vorrunde statt, bevor es in die kurze Weihnachtspause geht.
14:00 Uhr: Friedrichshaller SV – SVF-Jungen I
14:00 Uhr: SVF-Jungen II – TSV Nordheim
16:30 Uhr: Spfr. Neckarwestheim – SVF-Herren I
16:30 Uhr: TG Böckingen 1890 V – SVF-Herren III
17:30 Uhr: SVF-Herren IV – TSB Horkheim V
18:00 Uhr: SVF-Herren II – TSV Talheim

Winterfeier mit Tanz und Show
Zu Gast waren Britney Spears, der französische Fabeldichter Jean de la Fontaine, die Heavy Metal Band Casanova und sogar der Nikolaus persönlich. Die Prominenten liehen den Akteuren des Sportvereins Frauenzimmern ihren Sound, ihre Geschichten und nicht zuletzt ihren roten Mantel, um am Samstagabend in der Güglinger Herzogskelter so richtig feiern zu können. Vorstand Reinhold Muth konnte drei Tanzgruppen, die Fußballer der Spielgemeinschaft Frauenzimmern-Haberschlacht und die Theatergruppe auf der Bühne willkommen heißen. Zu Beginn hob sich zunächst der Vorhang für die Kleinsten des Vereins. Die Turnkinder zwischen drei und sechs Jahren hatten zusammen mit den jungen Sängern des Kinderchores „Fantadu" das Musical „Die Grille und die Ameise" von Jean de la Fontaine einstudiert.
Die Jazztanzgruppen „Tanzmäuse", „Surijen" und „Las Estrellas" sorgten mit ihren kreativen Choreographien für Schwung auf der Bühne. Bei der Darbietung der aktiven Fußballer unter dem Titel „Der letzte macht das Licht aus" erschien die Mannschaft im Look der Blues Brothers und ließ zu Joe Cockers „You can leave your hat on" lasziv die Hüften kreisen. Nach und nach fielen die Hüllen, bis schließlich – diskret hinter einem halbhohen Vorhang - neun grazile „Ballerinas" in rosa Tüllröcken und Kickersocken hervorsprangen. „Wenn ihr genauso gut Fußball spielt, wie ihr tanzt, werdet ihr nächste Saison Meister", bemerkte Moderatorin Beate Bäzner-Daubenthaler, die charmant und souverän durchs Programm begleitete. Nebenbei führte sie auch noch Regie beim alljährlichen Theaterstück des Sportvereins. In dem Einakter „Mach dich net nass!" verwickelten sich diesmal drei Paare in urkomische Dialoge rund um nackte Tatsachen am Zaberfelder Katzenbachsee.
Kerstin Besemer

Was im schwarzen Anzug begann, endete im rosa Tüllröckchen: Die Fußballer der Spielgemeinschaft Frauenzimmern-Haberschlacht ließen bei der Winterfeier fast alle Hüllen fallen.
Foto: Kerstin Besemer

GSV Eibensbach 1882 e. V.

Abteilung Jugend

Erster Capoeira Workshop in Eibensbach

Am Samstag, 17.12., um 15.30 Uhr besucht uns der Stuttgarter Capoeira Lehrer Miojo/Brasilien in der Blankenhornhalle in Eibensbach zu unserem ersten Workshop. Es gibt ein Training mit anschließender Horda und Musik mit Gästen aus Stuttgart und Ludwigsburg. Natürlich wird auch unsere eigene Gruppe vom GSV Eibensbach daran teilnehmen. Kommt einfach vorbei und macht mit!! Es sind alle interessierte Personen angesprochen, die gerne mal diese Sportart kennenlernen möchten. Wir trainieren in bequemer Kleidung und barfuß.
Infos bei Martina Krusche, Tel. 07135/9362551. Wöchentliches Training dienstags, 20:30 Uhr in der Blankenhornhalle in Eibensbach.

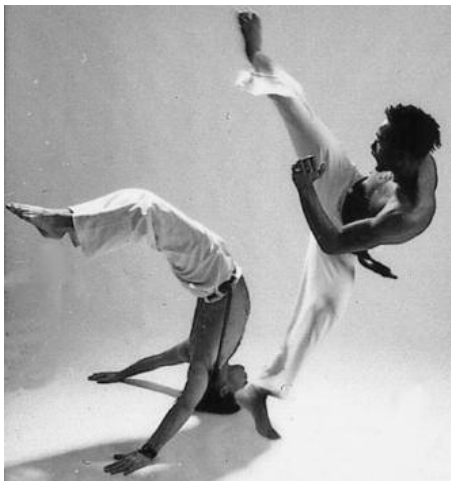

Altpapiersammling in Eibensbach

Am Samstag, dem 10. Dezember, wird die Abt. Jugend des GSV Eibensbach ab 9.30 Uhr wieder eine Altpapiersammlung durchführen. Mit Ihrer Spende unterstützen Sie die Jugendarbeit des GSV Eibensbach. Bitte stellen Sie Ihr Altpapier an diesem Samstag ab 9.00 Uhr deutlich an den Straßenrand. Wir danken Ihnen ihm Voraus für Ihre Unterstützung.

Jugendleiter Martin Kiesel

Sportschützenverein Güglingen

Weihnachtsfeier 2011

Am 10.11.12 findet unsere Weihnachtsfeier statt. Dieses Jahr ist es aber nicht nur eine Weihnachtsfeier, sondern auch unser Helferfest, mit dem sich der Verein bei allen Helfern bedanken möchte. Beginn ist um 19.00 Uhr. In geselliger Runde werden hierbei auch unsere Schützenkönige geehrt, die Ehrenscheibe vergeben und die Siegerehrung der Vereinsmeisterschaft durchgeführt. JW

TSV Pfaffenhofen

www.tsvpfaffenhofen-wuertt.de
e-mail: tsvpfaffenhofen@aol.com

Abteilung Turnen

Stepp-Aerobic und Bauch-Beine-Po

Am Montag, dem 12.12.2011, findet nur Bauch-Beine-Po von 19.00 – 20.00 Uhr statt. Anschließend machen wir eine kleine „Weihnachtsfeier". Am Montag, dem 19.12.2011, fallen die Übungsstunden aus.

Reitclub Güglingen e. V.

Weihnachtsreiten des RC Güglingen am 3. Advent

Der RC Güglingen lädt alle Mitglieder, Pferdefans, Reitschüler, Freunde und Bekannte zu einem gemütlichen Nachmittag auf dem Reiterhof Faller ein. Ab 15.30 Uhr erwartet euch ein tolles Programm und selbstverständlich ist auch für das leibliche Wohl gesorgt.
Im Anschluss an die Reit- und Voltigiervorführungen kommt für die Kleinen der Nikolaus.

TürkGücü Eibensbach

TürkGücü Eibensbach – TSV Nordheim 1:1

Zum Rückrundenauftakt war der TSV aus Nordheim zu Gast auf dem Galgen. Man startete ordentlich ins Spiel und erspielte sich Chance um Chance. Ibrahim Sirli war es in der 30. Spielminute vorbehalten, nach einem Freistoss von Mahmut Sen, den Ball ins Netz zu köpfen. Mit der Führung ging es dann auch in die Halbzeitpause. Nach der Halbzeitpause neutralisierten sich beide Seiten und aus heiterem Himmel schoss der TSV Nordheim den Ausgleich in der 65. Minute. Danach wachte unsere Elf wieder auf und belagerte das Tor von den dezimierten Nordheimern, doch ließ man beste Chancen aus, so dass man sich mit einer Punkteteilung in die Winterpause verabschiedete.

TürkGücü Eibensbach Res. – TSV Nordheim Res. 4:2

Unsere Reserve verabschiedete sich mit einer tollen Leistung in die Winterpause. Endlich wurde die spielerische Überlegenheit, auch in Tore umgemünzt. So war es Ferhat Koc der seine Farben früh in Front brachte. Korkmaz Koc, legte nach der Halbzeit per Elfmeter nach. Nach dem Anschlusstreffer der Gäste waren es Turan Senay und Vural Yücedag, die erhöhten und den Sieg besiegelten.
Vorschau: Die Vorbereitung für die Rückrunde wird voraussichtlich in der 2. oder 3. Kalenderwoche des neuen Jahres beginnen. Alle Spieler werden vorher informiert. Rückrundenbeginn ist Sonntag, der 26. Februar 2012.

Freiwillige Feuerwehr Güglingen

www.feuerwehr-gueglingen.de

Altersabteilung

Am Donnerstag, dem 15.12.2011, trifft sich die Altersabteilung um 20.00 Uhr am Gerätehaus in Güglingen zur Übung.

Einsatzabteilung I Güglingen

Die Abt. I trifft sich am Donnerstag, dem 15.12.2011, um 20.00 Uhr am Gerätehaus zur Übung.

Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhofen

Übungsdienst

Die Einsatzabteilung der FFW Pfaffenhofen, trifft sich am Mittwoch, 14.12. 2011, um 19.30 Uhr, zum Übungsdienst.

Gesangverein Liederkranz Weiler e. V.

Weihnachtssingen

Am Montag, 26.12., dem 2. Weihnachtsfeiertag begleitet der Gemischte Chor des Liederkranzes den Gottesdienst in der Weilermer Kirche mit Liedern zu Weihnachten. Der Gottesdienst beginnt um 9.30 Uhr.

Wanderung.

Am Donnerstag, 29.12., findet unsere jährliche Wanderung nach Ochsenbach statt. Abmarsch ist um 13.30 Uhr am Lindenplatz (Brunnen). Herzliche Einladung an alle zum marschieren und anschließender Einkehr in Ochsenbach.

Theaterabende.

Auch die Theaterabende am 27.1. und 28.1. sowie 3.2., 4.2. und 5.2.2012 rücken näher. Gespielt wird ein Lustspiel in drei Akten, „ Ein Mädchen muss her." www.lk-weiler.de

ZABERGÄU SÄNGERBUND

Termine und Infos

Frauenchor „Cantabile" probt

Achtung Sängerinnen und interessierte Frauenstimmen, wir proben am kommenden Samstag, dem 10. Dezember, von 14:30 bis ca. 17:00 Uhr. Zur Beachtung – wir proben dieses Mal in Meimsheim im Sängerheim an der Alten Kelter. Wenn Sie sich für den Gesang in einem reinen Frauenchor mit unterschiedlichen musikalischen Ausrichtungen interessieren, freuen wir uns auf Sie. Kontakt/Info: Ursula Stenzel, Tel. 07135/ 9361657 oder per Mail: uschi-u.bernd@t-online.de

Neuer Kinderchor im Oberen Zabergäu

Der Zabergäu Sängerbund gründet zum Jahresbeginn 2012 einen neuen Kinderchor im Oberen Zabergäu. Am 9. Januar gehts los. Der bekannte Dirigent Carl Burger wird jungen Sängerinnen und Sängern zwischen sieben und zwölf Jahren modernes und auch klassisches Liedgut vermitteln. Geprobt wird in den Räumlichkeiten über dem Feuerwehrmagazin in Zaberfeld, jeweils montags von 18 Uhr bis 18.45 Uhr. Der Mitgliedsbeitrag liegt bei zehn Euro pro Monat. „Das Besondere an diesem Chor ist sein Mehrwert", lässt Werner Treuer, Präsident des Zabergäu-Sängerbundes wissen. Denn wer über den reinen Chorgesang hinaus Interesse hat, seine Stimme unter professioneller Anleitung zu bilden, hat dazu einmal monatlich vor der Chorstunde die Möglichkeit. Für die Stimmbildung werden zusätzlich zehn Euro Gebühr erhoben. Um eine bestmögliche Betreuung der jungen Chorsänger sicher zu stellen, haben sechs Chöre aus dem Zabergäu Patenschaften übernommen. Sie werden den Dirigenten bei den Proben unterstützen. Infos und Anmeldungen gibts im Internet unter www.zsb1924.de oder bei Werner Treuer unter 07046/6144 bzw. per Mail unter w.treuer@t-online.de. (keb)

Musikverein Güglingen e. V.

Weihnachtskonzert am 3. Advent

Auch in diesem Jahr wird der Musikverein Güglingen wieder musikalisch beim Weihnachtskonzert im Deutschen Hof in Güglingen mitwirken und alle Besucher zusammen mit dem Gesangverein in weihnachtliche Stimmung bringen.

Das Weihnachtskonzert findet am 3. Advent gegen 18:00 Uhr statt. Für das leibliche Wohl wird mit Glühwein und Butterbrezeln gesorgt sein. Über Ihren Besuch würden wir uns freuen. Treffpunkt der Musiker ist um 17:45 Uhr vor der Herzogskelter.

Werkskapelle Layher

www.werkskapelle-layher.de

Es wird wieder gebinokelt!
Und zwar am Freitag, 9. Dezember 2011, bei der Werkskapelle Layher. Wir laden ab 20 Uhr alle Binokelfreunde ins Musikerheim „Zum blanken Hörnle" nach Eibensbach ein und freuen uns über zahlreiches Erscheinen! Die nächsten Preisbinokel finden im Jahr 2012 statt und zwar am 20. Januar, 10. Februar und am 16. März.

Mercurions Klangkultur e. V.

Weihnachtskonzert am 17. Dezember
Zum ersten Weihnachtskonzert lädt MerCurions-KlangKultur unter dem Motto „Lieder aus aller Welt stimmen die Weihnacht ein" am Samstag, 17. Dezember, 18:30 Uhr, in die Dreifaltigkeitskirche in Güglingen recht herzlich ein.

Gemeinsam mit unserem Gastchor aus Asperglen wollen die Sängerinnen und Sänger mit weihnachtlichen Klängen am 4. Adventswochenende unterhalten. Am Klavier begleitet Peter Meinke, die Gesamtleitung hat Dr. Klaus Frano-Pallesche. Im Vorverkauf gibt es die Karten bei den Buchhandlungen von Frau Taube in Güglingen und Brackenheim sowie bei den Sänger/-innen. Preis im Vorverkauf 9 Euro und an der Abendkasse 10 Euro. Die Abendkasse ist am 17. Dezember ab 18 Uhr geöffnet.

Obst- und Gartenbauverein Güglingen e. V.

Adventsfeier
An alle, die sich zur Adventsfeier angemeldet haben, unsere Feier am 9.12.2011 beginnt um 19:00 Uhr im Saal der Herzogskelter. Alle, die noch einem Beitrag zur Adventsfeier beisteuern wollen, können sich bei Helmut Aichinger (07135/7635) oder Helmut Conz (07135/4174) melden.
Wir freuen uns auf einen schönen besinnlichen Abend. Eure Vorstandsschaft

SOZIALVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Adventsfeier
Im nahezu voll besetzten evangelischen Gemeindezentrum in Zaberfeld begrüßte die 1. Vorsitzende Elisabeth Knörle, Mitglieder, Freunde und Gäste und hieß alle zur Adventsfeier am 26. November herzlich willkommen. Weiterhin begrüßte sie Herr Bürgermeister Thomas Csaszar von Zaberfeld, Pfarrer Oliver Westerhold von der katholischen Seelsorgeeinheit Zabergäu und Günter Erlewein, 1. Vorsitzender und Ferdinand Brand, stellvertretender Vorsitzender im VdK Kreisverband Heilbronn.
Ein besonderer Willkommensgruß galt dem Kinderchor „Little Voices" von der Jugendabteilung vom Liederkranz Hausen mit dem Chorleiter „Julius" und Jugendleiterin Ursula Stenzel.
Vor und nach den Grußworten von BM Csaszar gab der Kinderchor mit großartig vorgetragenen, modernen und adventlichen Weisen einen Beweis seines Könnens. Auch Pfarrer Westerhold stellte sich vor und sprach Grußworte.
Anschließend erfolgten von Günter Erlewein ein Grußwort und ein Kurzreferat zu sozialpolitischen Themen. Danach führte Günter Erlewein Ehrungen von lang gedienten Funktionären und Mitgliedern durch.
Zu Ehrenmitgliedern wurden ernannt: Gertrud Stirm, Gertrud Herrmann, Ruth Brennenstuhl, Erwin Thüringer, Emil Wöhr, Erwin Kranz, Herrmann Gerstenlauer, Ferdinand Brand und Ewald Schmutz.
Elisabeth Knörle wurde für 10 Jahre Tätigkeit in ihrer Funktion als 1. Vorsitzende geehrt. Allen Geehrten wurden die Urkunden des VdK Landesverbandes Baden-Württemberg ausgehändigt.

Bei Kaffee und Kuchen wurden angeregte Gespräche geführt, die unter anderem auch die zunehmende, soziale Ungerechtigkeit in unserem Land zum Inhalt hatten. Die Vorträge von Marion Keller und Siglinde Flinspach dagegen stimmten auf Weihnachten ein, wobei es auch reichlich Grund zum Schmunzeln gab.
Wie es der Brauch ist, wurde mit Begleitung von Kai Krech am Piano, auch kräftig gesungen.
So ging eine gut besuchte, harmonische Feier viel zu schnell zu Ende. In ihrem Schlusswort bedankte sich Elisabeth Knörle für die zahlreiche Teilnahme bei den Gästen, sowie bei allen, die zum Gelingen der Feier beigetragen haben.
Allen Mitgliedern, ihren Familien, Freunden und Gönnern, besonders auch der Kranken wünscht der gesamte Vorstand, besinnliche Adventstage, eine gesegnete Weihnacht und für das kommende neue Jahr Glück, Gesundheit, Zufriedenheit und Segen.
Alle Termine für 2012, Fotos und mehr Informationen finden Sie im Internet unter: www.vdk.de/ov-oberes-zabergaeu.

Spätlese – Güglinger Seniorenkreis

Herzliche Einladung
zum letzten Seniorenkreis in diesem Jahr. Wir treffen uns am 15.12.2011, 14.30 Uhr im ev. Gemeindehaus, Oskar-Volk-Straße.
Pfarrer Kern wird unter uns sein, wir wollen miteinander uns vertraute Adventslieder singen, auf Texte hören und dadurch diese besondere Zeit des Wartens im Advent spürbar werden lassen. Wir freuen uns auf Sie an diesem Nachmittag. Mit herzlichen Grüßen vom ganzen Team! Sabine Haiges, Tel. 13297

Evangelische Jugend Güglingen

Wanderung im Advent
Am Freitag, dem 09.12.2011, gehen wir auf Tour. Deshalb unbedingt geeignete Schuhe und den Temperaturen angepasste Kleidung anziehen. Es gibt unterwegs leckere Schoko-Crossies aus unserer Adventsbäckerei und etwas Warmes zum Trinken. Zum Schluss heißt es für die Konfirmanden Abschied nehmen und für die Jüngeren geht es ab dem 13. Januar weiter.
Eure Jungschar-Mitarbeiter

Kinder- und Jugendgruppen im evangelischen Gemeindehaus:
Mädchenjungschar „Smilies" (9 – 13 Jahre)
Dienstags 17.45 – 19.15 Uhr
Jessica Schuster, Tel. 07135/5343
Susanne Döbler, Tel. 07135/13583
Elena Wildt, Tel. 07135/2221
Jugendkreis „JesusHouse" (ab 14 Jahren)
Mittwochs ab 19.00 Uhr
Kirsten Scheid, Tel. 07135/14864
Jungschar „Gotteskinder" (5 – 8 Jahre)
Freitags 15.00 – 16.30 Uhr
Susanne Jesser, Tel. 07135/14973
Ann-Cathrin Fischer, Tel. 07135/6111
Bubenjungschar „BIG BOSS" (9 – 13 Jahre)
Freitags 17.00 – 18.30 Uhr
Stefan und Lukas Ernst, Tel. 07135/6381
Nathanael Döbler, Tel. 07135/13583
Ruben Stahl, Tel. 07135/16350

Kraftwerk e. V.

Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.
Gemäß diesem Motto (Matthäus 25, Vers 40) fokussieren wir Kinder- und Jugendhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
Grundsätzlich angeboten werden Gespräche und Hilfestellungen im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins, ein kleines Café mit Billard, Dart und Tischkicker, eine angenehme Atmosphäre sowie die Abwicklung von Sachspenden, Second Hand usw. Ergänzen dürfen wir, dass es sich bei uns um eine private Initiative handelt, die ausschließlich über Spenden finanziert wird und ausschließlich ehrenamtlich arbeitet.
Feststellung der Gemeinnützigkeit vom FA HN/ 16.11.2010 unter der Steuer-Nr. 65209/50285.
Spendenkonto: Kreissparkasse Heilbronn, BLZ 62050000, Kto. Nr. 203144.
Öffnungszeiten der Begegnungsstätte in Güglingen, Marktstraße 24: montags, mittwochs und freitags, von 14 bis 18 Uhr.
Achtung/Neu!
Zusätzlich „Elternkaffee" immer mittwochs, 10.00 – 11.30 Uhr! Wir freuen uns auf Ihren/euren Besuch.
Der Vorstand: Rita Oesterle und Martin Harsch
Für alle, die nicht alleine feieren wollen: Weihnachten erleben im Kraftwerk am 24.12., ab 16.00 Uhr.

ZabergäuNarren Güglingen

www.zng1984.de

Waldweihnacht der ZNG

Am 3. Dezember 2011 feierten die ZabergäuNarren traditionell ihre Waldweihnacht am Wanderrastplatz „Steinbruch Kleingartach".

Hoch zu Ross kam der Weihnachtsmann, repräsentiert durch Pfarrer i. R. Frieder Schwandt auf den Wanderrastplatz zu der dort versammelten ZNG. Die ZNG Jugend sang zur Begrüßung ein Weihnachtslied. Nachdem der Weihnachtsmann seine Geschenke an sie verteilt hatte, bedankte sich die ZNG Jugend bei ihm mit einem Gedicht und einem Lied.

Danach ging es zum gemütlichen Teil über.

FJK

„Auf der Alm da gibt's koi Sünd", wenn die ZNG zum Gipfel stürmt."

Der Auftaktabend mit Ordensverleihung unter dem diesjährigen Motto: „Auf der Alm da gibt's koi Sünd', wenn die ZNG zum Gipfel stürmt", war exzellent gelungen.

Es gaben den Güglinger ZabergäuNarren befreundete Gastgesellschaften durch ihre anwesenden Abordnungen aus Stuttgart, Bad Wimpfen, Heilbronn, Gundelsheim, Ditzingen, Ellhofen, Bietigheim-Bissingen, Talheim, Ludwigsburg, Korntal-Münchingen, Gerlingen, Backnang, Renningen, Massenbachhausen, Obergimpern, Neckartal, Waiblingen, Ittlingen, Murr, Kirchhausen, Filderstadt-Sielmingen, Bad Rappenau, Leingarten, Kirchardt, Markgrönningen, Hardthausen, Steinheim und Brackenheim die Ehre.

Gerhard Worbach, (im nachfolgenden Bild, Bildmitte) Vizepräsident des Landesverbandes Württembergischer Karnevalsvereine nahm an diesem Abend die Ehrungen vor.

Geehrt wurden Jürgen Lehmann, mit dem großen Verdienstorden

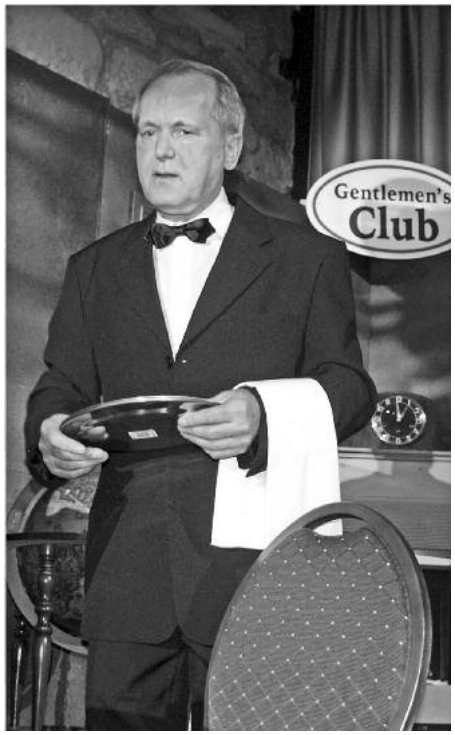

Jürgen Lehmann, in seiner letztjährigen überzeugenden Rolle als Butler.

Großer Verdienstorden am Bande

Großkreuz

Margit und Dieter Beyl mit dem Großkreuz des Landesverbandes

Außerdem zeichnete Worbach weitere Aktive der ZNG mit Verdienstmedaillen aus.

In einem fünfstündigen Programm zeigten unsere Tanzgruppen, die Tanzmariechen, unser

Tanzpaar, die Kaiserberger ... Ausschnitte ihres Könnens, das Sie in unseren beiden Show-Prunksitzungen am 4. und 11. Februar 2012, Beginn jeweils um 19:11 Uhr im großen Saal der Herzogskelter, in voller Länge sehen werden. Auch das neue Outfit der Güglinger Gassafäger fand allseits Beachtung.

Sofern Sie während unserer Auftaktveranstaltung keine Karten gekauft haben, müssen wir Ihnen mitteilen, dass beide Show-Prunksitzungen ausverkauft sind.

Bitte kommen Sie in einer dem Motto der Prunksitzungen angepassten Kleidung. FJK

Ortsbauernverband Güglingen/Pfaffenhofen

Einladung
Am Dienstag, dem 13.12.2011, treffen wir uns um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Zur Eisenbahn" in Weiler zu einem Themenabend mit der BayWa. Die Herren Hirschmüller und Vesting werden über Markt, neue Möglichkeiten der Anbauverträge und über wasserschonende Bodenbewirtschaftung referieren. Es wird herzlich eingeladen.
Vorschau:
5.1.2012: Wanderung: Parkplatz Natoweg – Turm – Steinehauhütte – Holländerbrunnen – Parkplatz; Anmeldung bis 20.12.2011
21.2.2012: Nach Weiler kommt Herr Matzek von der LBV-U um über Ehegattenvertrag, Altersvorsorge, Pflege, Betriebliche Versicherungen zu referieren. Dieser Vortrag wäre auch für unsere Frauen interessant.

Zabergäu pro Stadtbahn

Treffen der Stadtbahnfreunde
Die Stadtbahnfreunde trafen sich in Güglingen, um weitere Aktionen zu planen. Einig war man sich darin, die im letzten Winter durchgeführte Schiene-frei-Aktion im Februar 2012 zu wiederholen. Dazu wird wieder die Genehmigung der Bahn eingeholt und nach Containern zur Abfuhr des Strauchschnittes gefragt. Zentraler Punkt soll diesmal beim Krankenhaus in Brackenheim sein. Entsprechende Einladungen dazu sollen an Abgeordnete und Kreisräte verschickt werden.
Weitere Tagesordnungspunkte waren die Gestaltung und Bestellung von Hinweisplanen auf die Stadtbahn und deren Standorte und mögliche Genehmigungsinstanzen dazu.

Rheuma-Liga BW e. V.

Termine und Infos
Hallenbad Kirchardt
Für die Wassergymnastikgruppen, Aqua-Jogging Gruppen und die Gruppen des Aqua-Cycling's ist in der KW 50 jeweils die letzte Gymnastik. Wann das Bad nach den Sanierungsarbeiten wieder öffnet, wird in der Presse bekannt gegeben. Brigitte Sauer
Ganzheitliches Gedächtnistraining für Senioren im Kastanienhof
Viel zu schnell ist die Zeit vergangen und der erste 10-wöchige Kurs der Rheuma Liga e. V. endete. Die Teilnehmer/-innen und ihre Kursleiterin Frau Otterbach fanden schon nach der ersten Stunde zueinander. Merkübungen zum Namensgedächtnis sowie Konzentrationsübungen und logisches Denken verhalfen den Teilnehmern schnell zu Erfolgserlebnissen. Bei kleinen Denklücken half sich die Gruppe gegenseitig und keiner hatte das Gefühl es nicht zu schaffen.
Bei jeder Trainingseinheit wurden die 12 Trainingsziele des BVGT`S geübt. Neben dem Gehirntraining gehörte natürlich der Humor sowie Bewegung im Sitzen und Entspannung dazu.
Wenn Sie auch Lust haben in gemütlicher Atmosphäre Ihr Gehirn zu trainieren, dann starten Sie mit uns ins neue Jahr.
Kursbeginn: 9. Januar 2012
10 x montags von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Kastanienhof Eichmühlstr.4 75050 Gemmingen
Kursgebühr: 50,– € incl. Arbeitsmaterial und Getränken
Info und Anmeldung: Heidi Otterbach, Ganzheitliche Gedächtnistrainerin mit Zertifikat BVGT, Telefon 07267/8193
Suchen Sie noch ein passendes Geschenk?
Geschenkgutscheine für Wasser -oder Trockengymnastik sowie Gedächtnistraining erhalten Sie bei: 1. Vorsitzende Brigitte Sauer, Tel. 07266/309617.

Bezirksimkerverein Zabergäu

Die Honigbiene in Herbst und Winter
Unter diesem Motto steht die Herbstversammlung, welche der Bezirksimkerverein Zabergäu am Freitag, dem 16. Dezember, um 19:00 Uhr im Nebenzimmer der Gaststätte „Krone" in Güglingen abhält.
Auch im Winter schlafen die Bienen nicht. Sie leben in ihrem Stock, ernähren sich von eingebrachten Vorräten und halten dabei eine Temperatur von 20 bis 36° Celsius. Bei mildem Witterungsverlauf legen die Bienenköniginnen sogar um diese Jahreszeit noch Eier und die Völker pflegen Brut. Ein Schlaraffenland für die Varroamilbe, welche sich ausschließlich in der Bienenbrut vermehrt. Geschützt durch die Zelldeckel der Bienenlarven entzieht sie sich der Bekämpfung durch den Imker. Erst im brutfreien Zustand, welcher in diesem Jahr vermutlich Mitte bis Ende Dezember erreicht sein wird, kann die Milbe wirksam behandelt werden.
Neben der Ehrung eines langjährigen Imkers wird das umfangreiche Jahresprogramm 2012 vorgestellt. Den Abschluss bildet ein Bienenfilm.
Alle Interessierten, alle Menschen, die im Jahr 2012 mit der Bienenhaltung beginnen möchten und ihren eigenen Honig ernten wollen, sind herzlich zu der Herbstversammlung eingeladen.
Bernd Schickner (1. Vorsitzender)

CDU ORTSVERBAND ZABERGÄU

An alle politisch interessierten Bürgerinnen und Bürger: Politik – Exkursion in den Stuttgarter Landtag
Sie planen für Ihre Gruppe oder Ihren Verein einen Ausflug nach Stuttgart zum Landtag von Baden-Württemberg und anderen Institutionen? Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich! Bitte wenden Sie sich an das Wahlkreisbüro der direkt gewählten CDU-Landtagsabgeordneten Friedlinde Gurr-Hirsch.
Unsere regelmäßigen Bürozeiten sind:
Mo. – Do., 8 – 14 Uhr, Fr., 8 – 12 Uhr
Unsere Kontaktdaten:
Tel.: 07131/701541 oder Fax: 07131/797052 oder E-Mail: info@gurr-hirsch.de
Bürgersprechstunde mit Eberhard Gienger, MdB – Donnerstag, 8. Dezember 2011
Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich. Wahlkreisbüro Eberhard Gienger, MdB, Pleidelsheimer Str. 11, 74321 Bietigheim-Bissingen. Termine außerhalb dieser Sprechzeiten können über das Wahlkreisbüro Telefon (07142) 918991, oder per E-Mail eberhard.gienger@wk.bundestag.de vereinbart werden.
Bürgersprechstunde mit Ihrer Landtagsabgeordneten Friedlinde Gurr-Hirsch
Der nächste Sprechtag im Wahlkreisbüro in Untergruppenbach ist am Montag, dem 5. Dezember 2011, von 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr im Wahlkreisbüro Gurr-Hirsch, Entenstraße 12, Untergruppenbach. In dieser Zeit ist Frau Gurr-Hirsch für Sie da und hat für Ihre Wünsche und Anregungen ein offenes Ohr. Außerhalb dieser Sprechzeit erreichen Sie uns im Wahlkreisbüro unter der Telefonnummer 07131/701541 oder per Email unter info@gurr-hirsch.de. Unsere regelmäßigen Bürozeiten sind von Mo. – Do.: 8:00 bis 14:00 Uhr und Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr. Auf Ihre Gespräche und Mitarbeit freut sich Ihre Landtagsabgeordnete Friedlinde Gurr-Hirsch.

JUNGE UNION LAUFFEN-ZABERGÄU

Infos über uns und unsere Aktivitäten
gibts im Internet unter www.ju-lauffen-zabergaeu.de oder bei Steffen Dörr, Tel. 07133/229639 oder steffen.doerr@ju-lauffen-zabergaeu.de.
Junge Union – Politik die Spaß macht!

Altglas ist Rohstoff